

Stadt Netphen

Bebauungsplan Nr. 17 „Dahlborn“, Gemarkung Deuz

Bebauungsplan nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren

Stand 11/2021

Satzungsbeschluss



Begründung gemäß § 2a und § 9 BauGB

Inhalt

Teil 1 Begründung	4
1 Ausgangssituation	4
2 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit	5
2.1 Ziel und Zweck der Planung	5
2.2 Anlass und Erforderlichkeit	5
3 Rechtliche Rahmenbedingungen	6
3.1 Regionalplan.....	6
3.2 Landschaftsplanung	6
3.3 Flächennutzungsplan	7
4 Verfahren	8
5 Planungsalternativen	10
6 Beschreibung des Plangebiets	11
6.1 Räumliche Lage	11
6.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	11
6.3 Erschließung.....	12
7 Konzeption	12
8 Planungsrechtliche Festsetzungen	12
8.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB	12
8.1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO).....	12
8.1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 (1) Nr. 6 BauGB	13
8.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB.....	13
8.2.1 Grundflächenzahl.....	13
8.2.2 Geschossflächenzahl	13
8.2.3 Zahl der Vollgeschosse	13
8.2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)	13
8.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB ..	14
8.3.1 Bauweise	14
8.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche	14
8.3.3 Nichtüberbaubare Grundstücksfläche	14
8.4 Verkehrsfläche	14
8.4.1 Stichstraße	14
8.4.2 Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentlicher Fußweg	14
8.4.3 Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg	15
8.5 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB.....	15
8.5.1 Randliche Eingrünung zur Einbindung in die Landschaft: A 1 „Feldrand“	15
8.5.2 Randliche Eingrünung A 2 „feuchte Muldenlage“	15
8.5.3 Randliche Eingrünung: A 3 „Abschirmung zum Schulgelände“	16
8.5.4 Artenlisten	16
8.5.5 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a BauGB	17



9	Nachrichtliche Übernahme der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 9 (6) BauGB in Verbindung mit § 89 (1) BauO NRW 2018)	17
10	Immissionsschutz	18
11	Verkehrliche Belange	20
11.1	Verkehrerschließung	20
11.2	Verkehrsbelastung	20
12	Ver- und Entsorgung	20
12.1	Wasserversorgung	20
12.2	Stromversorgung	20
12.3	Gasversorgung	20
12.4	Abwasserbeseitigung	20
12.5	Abfallentsorgung	20
12.6	Breitbandversorgung	21
13	Altlasten	21
14	Bergbau	21
15	Kampfmittel	21
16	Denkmalschutz und Denkmalpflege	21
17	Sozialplan	22
18	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	22
19	Umweltbericht	22
20	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	23
21	Ordnung des Grundes und Bodens	24
22	Kosten der Erschließung	24

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Fachbereich Stadtentwicklung im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, eingesehen werden.



Teil 1 Begründung

1 Ausgangssituation

Aus dem Ortsteil Deuz wurden immer verstärkt Bauwünsche durch ortsansässige aber auch ortsfremde Bürger vorgetragen. Um den Bauwünschen gerecht zu werden aber auch um eine maßvolle, geordnete Entwicklung des Ortsteils Deuz zu gewährleisten, werden am nördlichen Rand die planungsrechtlichen Voraussetzungen für voraussichtlich 14 Bauplätze geschaffen.

Bereits am 17.11.2014 hat der Stadtentwicklungsausschuss (Vorlage 215/2014) der Konzeption des Bebauungsplanes Nr. 17 „Dahlborn“, Gemarkung Deuz, grundsätzlich zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen. Die Planung wurde seinerzeit allerdings zunächst zurückgestellt, da das Baugebiet „Narzissenweg“ vorrangig entwickelt werden sollte. Die stadteigenen Grundstücke im Narzissenweg sind bereits alle verkauft und die Bauvorhaben überwiegend realisiert. Zwischenzeitlich hat sich die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken drastisch erhöht. Daher ist die Planung wieder aufgegriffen und die erforderlichen Verfahrensschritte im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens durchgeführt worden.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 24.06.2019 (Vorlage 86/2019) getroffen.

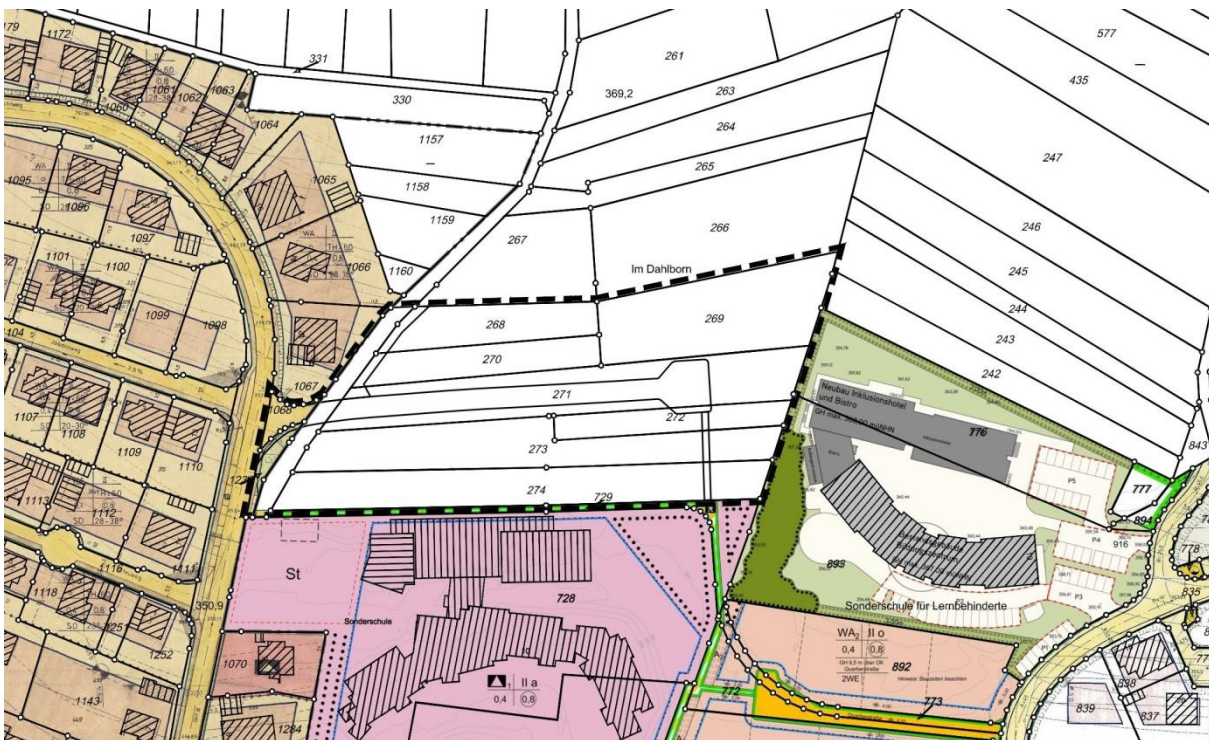


Abb.: Planungsrechtliche Situation mit Kennzeichnung des Plangebietes; unmaßstäblich



2 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung im Bereich Dahlborn, nördlich der AWO-Förderschule „Am Sonnenhang“, zu schaffen. Damit wird die Wohnbebauung östlich des Nahtweges sowie westlich des AWO-Bildungszentrums und Inklusionshotels geringfügig arrondiert. Zweck der Planung ist es, dem dringend benötigten Bedarf an Wohnbaufläche im Ortsteil Deuz nachzukommen.

2.2 Anlass und Erforderlichkeit

Der Ortsteil Deuz ist im Regionalplan neben Netphen und Dreis-Tiefenbach als der dritte Siedlungsschwerpunkt mit der Darstellung „Konzentration grundzentraler Einrichtungen“ innerhalb des Stadtgebietes Netphen eingestuft. Darüber hinaus sind in Deuz auf Regionalplanebene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Deuz ist somit ein Siedlungsschwerpunkt und des Weiteren ein Standort für viele Industrie- und Gewerbebetriebe; aber auch im Bereich Dienstleistung und Einzelhandel weist der Ortsteil eine große Bandbreite an Arbeitsplätzen innerhalb des Stadtgebietes auf. Darüber hinaus sind sowohl kulturelle und soziale als auch Bildungseinrichtungen vorhanden. Die Erreichbarkeit und Mobilitätssicherstellung ist im Hinblick auf den motorisierten Individualverkehr als sehr gut zu bezeichnen. Die nächstgelegene Bushaltestelle zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs befindet sich an Marburger Straße in ca. 400 m Entfernung.

Trotz der Zentralität des Ortes und der guten infrastrukturellen Ausstattung bieten seine walddreiche Umgebung, die Nähe des Quellgebietes Sieg-Eder-Lahn und die in der Tallage befindlichen Fließgewässer Sieg und Werthe eine hohe Naherholungs- und Wohnqualität für die Bewohner des Ortes.

Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diese im BauGB allgemein als „Bodenschutzklausel“ bezeichnete Regelung fordert zunächst den Vorrang der Innenentwicklung. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung sind danach die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gleichzeitig dürfen im Rahmen der Umwidmungsklausel gemäß § 1a (2) Satz 2 u. 4 BauGB landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Auch der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Netphen hat sich mit Blick auf die demographische Entwicklung für eine zielgerichtete, städtebauliche Entwicklung der Wohnbauflächen ausgesprochen. Dabei ist mehr als bisher auf die konkrete Bedarfssituation abzustellen.

Flächen, die als Innenentwicklungspotential realisiert bzw. die nachverdichtet oder wiedergenutzt werden können, sind im Ortsteil Deuz nicht vorhanden.

Aktuell sind in der Immobilien-Börse der Stadt Netphen weder private noch städtische Wohnbaugrundstücke im Ortsteil Deuz eingestellt. Die stadteigenen Grundstücke im Narzissenweg sind bereits alle verkauft und die Bauvorhaben überwiegend realisiert.

Die Standortanalyse Wohnen (Stand 2014) stellte für den Ortsteil Deuz bei 572 Wohnobjekten 7 Wohnungsleerstände fest.

Es sind insgesamt 25 Baulücken (Stand 08/2019) zu kartieren, die dem Markt jedoch nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen.



Insbesondere aus dem Ort ist die Aufstellung des Bebauungsplanes angeregt bzw. konkreter Bedarf gemeldet worden. Damit wird deutlich, dass der konkreten Nachfrage nach Baugrundstücken im Ortsteil Deuz durch die tatsächlich verfügbaren Baulücken innerhalb des Ortes selbst nicht Rechnung getragen werden kann. Es wird daher als erforderlich angesehen, städtebaulich die Entwicklung im Ortsteil durch die Aufstellung des Bebauungsplanes fortzuschreiben.

Der Verlust der vergleichsweise kleinen Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet ist in Abwägung der Belange vertretbar, da keine andere Fläche zur Verfügung steht, die eine ähnliche Vorprägung der umliegenden Bebauungspläne aufweist.

Die andauernde Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Siedlungsschwerpunkt Deuz sorgt dafür, dass eine geordnete, bedarfsgerechte Weiterentwicklung angegangen wird. Bereits im Flächennutzungsplan vom 20.12.2016 ist die in Rede stehende Fläche als eine der möglichen Reserveflächen verifiziert worden, die jetzt zur Bebauung aktiviert wird.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), stellt den überwiegenden Teil des Ortsteils Deuz als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Darüber hinaus sind in Deuz auf Regionalplanebene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Der Ortsteil Deuz ist im Regionalplan neben Netphen und Dreis-Tiefenbach als der dritte Siedlungsschwerpunkt mit der Darstellung „Konzentration grundzentraler Einrichtungen“ innerhalb des Stadtgebietes Netphen eingestuft. Das in Rede stehende Plangebiet ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich gekennzeichnet und wurde im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen im Dezember 2016 als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein gefasst. Durch den Erarbeitungsbeschluss sind die in Aufstellung befindlichen Ziele gemäß § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Diese sind gemäß § 4 (1) ROG seitens der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsbehörden in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. In Bezug auf die textlichen Festlegungen formuliert der Entwurf zu 4.2-1 Ziel – Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), dass sich die Siedlungsentwicklung mit Wohnen, wohnverträglichem Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen in räumlich konzentrierter Form vorrangig in den zeichnerisch festgelegten „Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich“ und „Allgemeinen Siedlungsbereich“ vollzieht. Aus der Erläuterungskarte 4a geht hervor, dass der Ortsteil Netphen als Zentralörtlich bedeutsamer Allgemeinen Siedlungsbereich gesehen wird. Gleichwohl stellt der Entwurf das Plangebiet im Ortsteil Deuz als Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

3.2 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan Netphen, der am 28.05.2020 in Kraft getreten ist, stellt den Bereich überwiegend als Landschaftsschutzgebiet dar, allerdings wird der Geltungsbereich in der Entwicklungskarte als Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung – dargestellt. Das Entwicklungsziel 7 umfasst den Erhalt von Natur und Landschaft auf Flächen, für die im verbindlichen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist, bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes, soweit der Bebauungsplan hierfür eine bauliche Nutzung vorsieht. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird somit keine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft.



Für die mit dem Entwicklungsziel 7 dargestellten Flächen bedeutet die Darstellung laut den textlichen Ausführungen zum Landschaftsplan, dass im Rahmen der Bebauungsaufstellung insbesondere

- die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben und
- die Ein- und Durchgrünung sowie landschaftliche Einbindung der Bebauung durch Verwendung standortgerechter einheimischer Laubgehölze beachtet werden müssen.

Die Vorgaben des Landschaftsplanes finden dahingehend Berücksichtigung, dass die landschaftliche Einbindung und Durchgrünung des Plangebietes durch entsprechende Anpflanzungsfestsetzungen sichergestellt werden.

Es befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebietes; dies gilt ebenso für FFH- und Vogelschutzgebiete.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope und geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG aus.

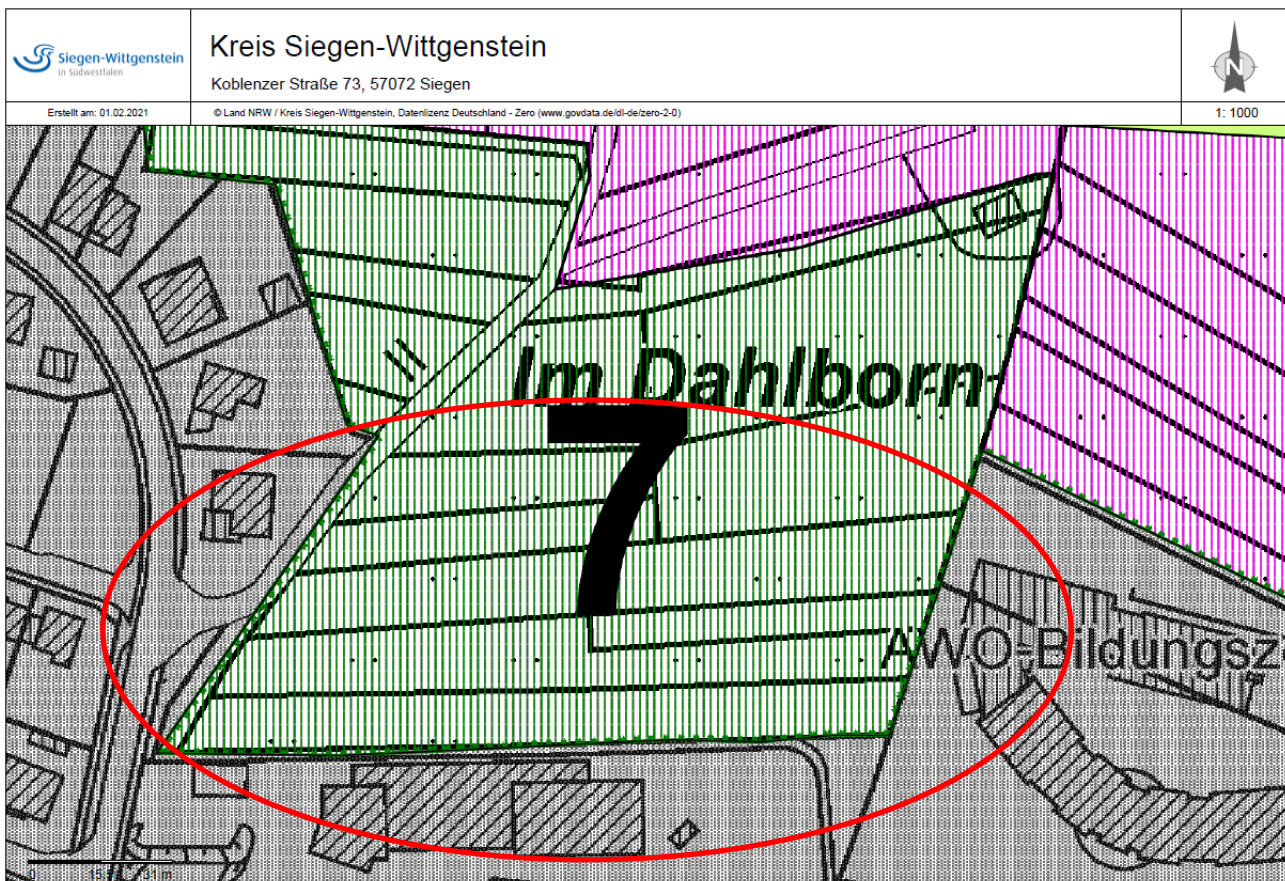


Abb.: Auszug Landschaftsplan Netphen - unmaßstäblich

3.3 Flächennutzungsplan

Den Bereich der vorliegenden Bebauungsplankonzeption stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen vom 20.12.2016 als Wohnbaufläche dar, womit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird und eine siedlungsstrukturelle, bedarfsgerechte Arrondierung der Ortslage erfolgen kann. Grundsätzlich wurde somit auch die Planungsentscheidung über die Festlegung der Reserveflächen im Rahmen der Neu-



aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen getroffen und landesplanerisch abgestimmt. Dieser Bebauungsplan schafft nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen, den Bereich entsprechend der erarbeiteten städtebaulichen Konzeption und der hieraus resultierenden Festsetzungen zu bebauen.

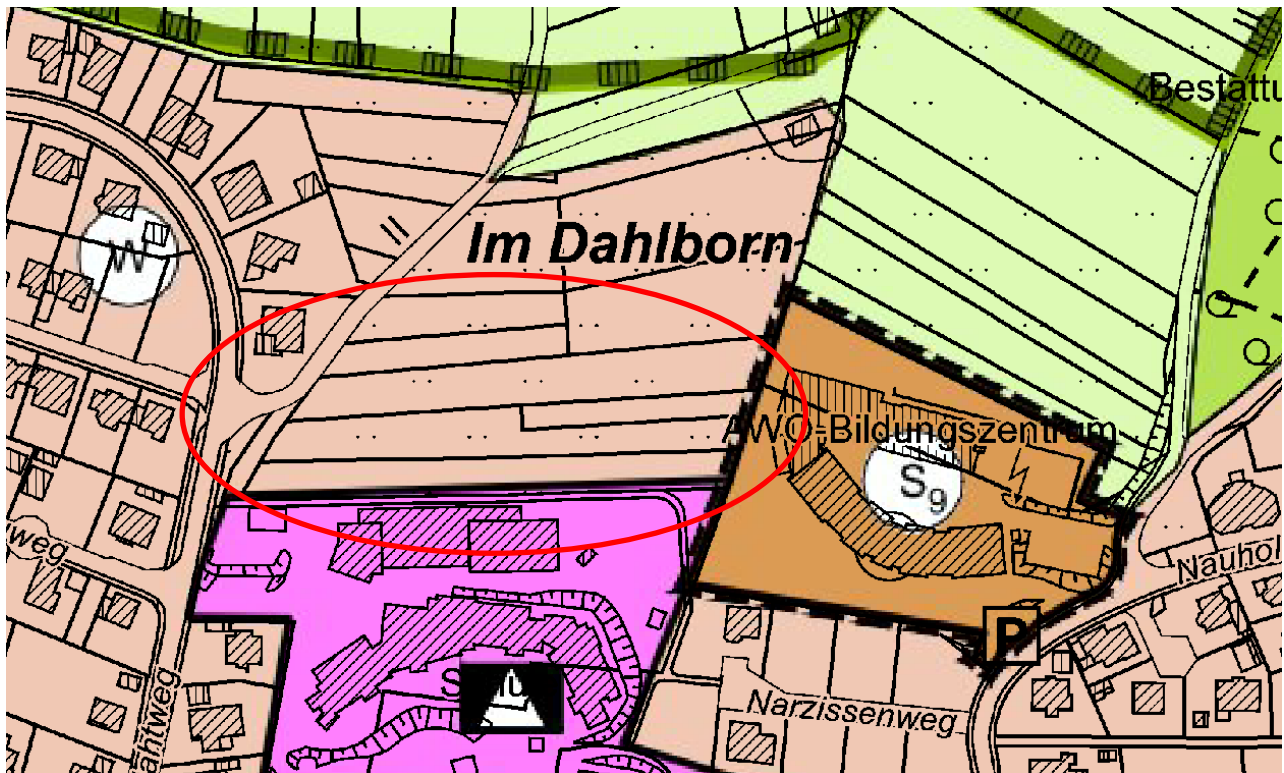


Abb.: Auszug aus dem Flächennutzungsplan - unmaßstäblich

4 Verfahren

Zum Zeitpunkt des Konzeptionsbeschlusses kam aufgrund der Außenbereichslage bauplanungsrechtlich zur Entwicklung des Bebauungsplangebietes nur die Aufstellung eines Bebauungsplanes im regulären Vollverfahren nach dem BauGB in Betracht. Zwischenzeitlich hat sich dahingehend eine zeitlich befristete rechtliche Änderung des BauGB ergeben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Durch § 13 b BauGB wird der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens auf an den Ortsrand anschließende Außenbereichsflächen erweitert, um hierdurch insbesondere den Gemeinden, die mit ihrem Innenentwicklungspotential an ihre Grenze gekommen sind, bei Bedarf eine weitere Wohnbaulandmobilisierung zu ermöglichen. § 13 a BauGB gilt entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a (1) Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Die in Rede stehende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Netphen von Dezember 2016 als Wohnbaufläche dargestellt, sodass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Dahlborn“ die Umsetzung des Flächennutzungsplanes und der in ihm dargestellten beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung vollzogen wird. Von daher wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa eine Fläche von 1,02 ha.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) der BauNVO von weniger als 10.000 m² festgesetzt. Die Flächenaufteilung stellt sich folgendermaßen dar:



Flächenaufteilung innerhalb des Geltungsbereiches

	m ²			m ²
Allgemeines Wohngebiet	8790	davon überbaubare Gndstücksfläche	40%	3516
		davon nichtüberbaubare Gndstücksfläche	60%	5274
		ökologische Festsetzungen		1815
Erschließungsstraße	1081			
Fußweg	55	Grundfläche i. S. d. § 19 (2) BauNVO		3516
Wirtschaftsweg	316			
		Nach § 19 (4) BauNVO ist es möglich, die zulässige Grundfläche unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 50 % zu überschreiten.		
		Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes bleibt die Grundfläche unterhalb des maßgeblichen Wertes von weniger als 10.000 qm.		
Geltungsbereich	10242			

Das Bebauungsplangebiet schließt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Deuz an. Das Plangebiet schließt unmittelbar nördlich an den Bebauungsplan Nr. 18 „Vor dem Nauholzer Wege“ an. Im Westen wird das neue Plangebiet von dem Bebauungsplan Nr. 8 „Vor der Hardt“, der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Berliner Straße“, und der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Westlich Beienbacher Weg“ und im Osten von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Bildungs- und Inklusionshotel“ eingefasst.

Das beschleunigte Verfahren ist nach § 13 a (1) S. 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

In der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind UVP-pflichtige Vorhaben gelistet. Danach ergibt sich für die Vorhaben, die durch die vorliegende Bebauungsplanung zulässig werden, aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage kein Prüfbedarf.

Nach Landesrecht sind in der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP NRW) die Vorhaben gelistet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Nach der Nr. 5 dieser Anlage unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Bebauungsplanung sieht vor, dass als innere Erschließung des geplanten Baugebietes der Bau einer Gemeindestraße vorgesehen ist. Nach Realisierung des Bebauungsplanes wird die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Nach § 3 (4) Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind Gemeindestraßen Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen). Mit der Bebauungsplanung wird somit die rechtliche Grundlage geschaffen, die den Bau einer Straße nach Landesrecht entsprechend Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 UVP NRW ermöglicht.

Es wurde somit eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt, damit nachgewiesen werden kann, dass die Realisierung der Gemeindestraße nicht der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.



Die Überprüfung des geplanten Vorhabens „Bau einer Gemeindestraße“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Dahlborn“, Gemarkung Deuz“ im Hinblick auf die in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Merkmale und Kriterien wurde von einem Gutachter vorgenommen.

Die zusammenfassende Bewertung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Anlagen 1 und 2 zum UVPG¹ kommt zu folgendem Ergebnis:

„Bei dem geplanten Bau der Erschließung des Bebauungsplangebiets „Dahlborn“ handelt es sich um ein Vorhaben mit 1100 m², das zu einer Versiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen in einer Größenordnung von ca. 950 m² führt. Im Zuge der Bebauung des Neubaugebiets werden beträchtliche Flächen als vielfältig gestaltete Gärten hergestellt und trotz der durch die Bebauung und Erschließung verursachten Versiegelung hinsichtlich der strukturellen Vielfalt verbessert. Statt einer Beweidung oder Bearbeitung mit mittelschweren landwirtschaftlichen Geräten werden diese Teilflächen künftig in gärtnerischer Handarbeit bewirtschaftet. Die einzelnen Hauseigentümer werden bei der Anlage ihrer Gärten auf einen lockeren Boden achten, um ihren eigenen Zeitaufwand bei der Pflege zu minimieren. Daher wird die Inanspruchnahme von ca. 950 m² bisher unversiegelter Fläche für die Erschließungsstraße in Verbindung mit der beschriebenen Bewirtschaftung des künftigen Gartenlandes nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB ist auch im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen ohne erhebliche Konflikte möglich.“

Das Ergebnisprotokoll der Vorprüfung der Umweltauswirkungen ist der Begründung als Anlage beigelegt.

Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB genannten Schutzgüter vor. Gebiete im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind von der Planung nicht berührt (z.B. FFH-Gebiet). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen somit vor. Nach § 13 BauGB wird im beschleunigten von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen werden. Ebenfalls wird von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) BauGB abgesehen.

5 Planungsalternativen

Im Hinblick auf die benötigte Wohnbaufläche stellt die Bebauungsplanung eine Lösung dar, die einen Bereich entwickelt, der die bereits vorhandene Wohnbebauung bedarfsgerecht arrondiert. Sowohl der südlich, westlich als auch der östlich liegende Bereich ist bereits bebaut. Es wird somit ein Teil des Außenbereichs entwickelt, der aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung als weniger sensibel und vorbelastet betrachtet werden kann. Als Alternative käme nur die Entwicklung in den ungestörten Außenbereich in Betracht. Flächen, die als Innenentwicklungspotentiale realisiert bzw. die nachverdichtet oder wiedergenutzt werden können, sind im Ortsteil Deuz zwar vorhanden, allerdings derzeit nicht realisierungsfähig.

¹ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Anlagen 1 und 2 zum UVPG, Verfasser: Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Rainer Backfisch, Breitestraße 25 57250 Netphen, November 2021



Die Vermarktung des ehemaligen Hauptschulgeländes ist seitens der Stadt Netphen angestoßen worden. Auf dem Gelände des ehemaligen Lokschuppens wird zunächst die Sanierung der Altlasten erforderlich. Insbesondere diese Lage bietet sich für Geschoss-Wohnungsbau oder Senioren-Wohnen an. Die vorgenannten Flächen bieten aber auch nicht das Potential und die Voraussetzungen, die dringend benötigte Anzahl an entsprechenden Wohnbaugrundstücken zu schaffen.

6 Beschreibung des Plangebiets

6.1 Räumliche Lage

Der Ortsteil Deuz ist im gültigen Regionalplan neben Netphen und Dreis-Tiefenbach als dritter Siedlungsschwerpunkt mit der Darstellung „Konzentration grundzentraler Einrichtungen“ innerhalb des Stadtgebietes Netphen eingestuft. Darüber hinaus sind in Deuz auf Regionalplanebene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Deuz ist somit ein Siedlungsschwerpunkt und des Weiteren ein Standort für viele Industrie- und Gewerbebetriebe; aber auch im Bereich Dienstleistung und Einzelhandel weist der Ortsteil eine große Bandbreite an Arbeitsplätzen und Infrastrukturangeboten innerhalb des Stadtgebietes auf.

Darüber hinaus sind sowohl kulturelle und soziale- als auch Bildungseinrichtungen vorhanden. Die Erreichbarkeit und Mobilitätssicherstellung ist sowohl im Hinblick auf den motorisierten Individualverkehr als auch durch den öffentlichen Personennahverkehr als sehr gut zu bezeichnen. Die A45 (Sauerlandlinie) ist von Deuz aus in ca. 20 Minuten erreichbar. Das Oberzentrum Siegen liegt in einer Entfernung von nur 10 km.

Trotz der Zentralität des Ortes und der guten infrastrukturellen Ausstattung bieten seine waldreiche Umgebung, die Nähe des Quellgebietes Sieg-Eder-Lahn und die in der Tallage befindlichen Fließgewässer Sieg und Werthe eine hohe Naherholungs- und Wohnqualität für die Bewohner des Ortes.

Der Planbereich liegt im nördlichen Teil innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Deuz. In direkter Nachbarschaft befinden sich Einfamilienhauswohngebiete, aber auch die südlich gelegene Förderschule und das östlich angrenzende inklusive Aus- und Weiterbildungszentrum mit Inklusionshotel.

In der näheren Umgebung sind die Grundschule, die evangelische und katholische Kirche sowie eine Gemeinschaftspraxis angesiedelt. Öffentliche Grünflächen mit einem ausgeprägten Fußwegesystem sorgen für die gute Ein- und Anbindung des Bebauungsplanbereiches.

Den Ortskern mit sämtlichen Nahversorgungs- und Gastronomieangeboten, Dienstleistungen und den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht man fußläufig in ca. 700 m.

6.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 10.242 m² auf und entwickelt sich östlich des Nahtwegs und nördlich der Förderschule „Am Sonnenhang“. Im östlichen Bereich wird das Plangebiet vom Inklusionshotel bzw. Aus- und Weiterbildungszentrum der AWO begrenzt. Nördlich befinden sich landwirtschaftlich genutzten Flächen, die eine bauliche Erweiterungsmöglichkeit darstellen.

Die Fläche wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Der überwiegende Teil ist in privatem Eigentum. Die Wegeparzellen gehören der Stadt Netphen.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Deuz sind Gegenstand dieser Bauleitplanung:

Flur 2: 268 – 274, 718 teilw.

Flur 3: 1068, 1236



6.3 Erschließung

Die äußere Erschließung des Bereiches erfolgt aus Richtung Netphen, Siegen oder von überörtlichen Zielen kommend über die Kölner Straße L 729. Zentral in der Ortsmitte erfolgt der Abzweig über einen derzeit im Bau befindlichen Kreisels in die Marburger Straße L 719 in Richtung Siegtal / Wittgenstein. Nach 300 m befindet sich linker Hand der Abzweig in den Beienbacher Weg. Über den anschließenden Nahtweg wird östlich gegenüber der Einmündung des Jasminweges die Erschließung auf der bereits vorhandenen Wirtschaftswegeeinmündung mittels Stichstraße erfolgen. Der Wirtschaftsweg wird weiterhin an die öffentliche Straße angebunden bleiben und die Dimensionierung der Einmündungs- und Kurvenradien erfolgte auf der Basis, dass der Wirtschaftsweg weiterhin als Holzabfuhrweg dient. Gleichzeitig wird damit die perspektivische Entwicklung eines weiteren Bauabschnitts im Bereich Dahlborn möglich.

7 Konzeption

Die verkehrliche Erschließung erfolgt mittels Stichstraße parallel zu den Höhenlinien ohne großes Gefälle mit Wendeanlage am Ausbauende und kann ca. 12 bis 14 Baugrundstücke mit einer Flächengröße zwischen überwiegend 550 m² und 700 m² erschließen. Es wird eine Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 5,55 m angelegt. Für die öffentliche Verkehrsfläche wird sich zuzüglich der randlichen Befestigung eine Parzellenbreite von insgesamt 6,55 m ergeben.

Eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird für den in nordöstliche Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg zuzüglich eines Erweiterungstreifens festgesetzt. Damit wird die perspektivische Entwicklung eines weiteren Bauabschnittes im Bereich Dahlborn möglich.

Die Festsetzungen für das Plangebiet orientieren sich hauptsächlich an den Festsetzungen der Bebauungspläne westlich des Nahtweges.

Das gut ausgebaute bestehende Fußwegenetz, wovon ein Teilstück direkt südlich des Plangebietes in Ostwestrichtung verläuft, wird angebunden, indem ein eigenständiger öffentlicher Fußweg vom Bereich der Wendeanlage in südliche Richtung aus dem Plangebiet heraus zu dem oben beschriebenen Fußweg festgesetzt wird.

Die Flächenaufteilung wurde bereits dargestellt.

8 Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

8.1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im städtebaulichen Kontext zu den umliegenden Bebauungsplänen wird entsprechend der Zielvorstellung ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dies dient vorwiegend dem „Wohnen“, gleichwohl wird aber auch eine nutzungsstrukturelle Durchmischung ermöglicht. Dabei werden allerdings insbesondere die eigentlich ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO, wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, als nicht zulässig erklärt. Diese werden ausgeschlossen, da die Kleinteiligkeit der Grundstücke bzw. die Anbindung über Anliegerstraßen die Zulässigkeit nicht rechtfertigen.

Zulässig sind gemäß § 4 (2) BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke



Nicht zulässig sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

Diese ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen. Die allgemeine Zweckbestimmung des vorwiegend zum Wohnen dienenden allgemeinen Wohngebietes bleibt dennoch gewahrt.

8.1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Im allgemeinen Wohngebiet wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. Hierdurch wird eine aufgelockerte Bauweise in diesen Baufeldern sichergestellt. Dies geschieht vor allem zur Berücksichtigung der Eigenart des Gebietes und nachbarschaftlicher Belange, die durch eine massivere Bauweise und der damit verbundenen Unterbringung des ruhenden Verkehrs - im Zusammenhang mit den vorhandenen Einrichtungen - unnötig betroffen wären.

8.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Zum Maß der baulichen Nutzung wurden folgende Festsetzungen gewählt, um den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gerecht zu werden:

8.2.1 Grundflächenzahl

In dem allgemeinen Wohngebiet wird gemäß § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Der in § 17 (1) BauNVO festgeschriebene Orientierungswert von 0,4 für allgemeine Wohngebiete wird dabei ausgeschöpft, um eine möglichst hohe und flexible Ausnutzung der Grundstücke entsprechend der Wünsche der Bauwilligen in dem Bebauungsplangebiet zu ermöglichen.

8.2.2 Geschossflächenzahl

In dem allgemeinen Wohngebiet wird eine Geschossflächenzahl GFZ von 0,8 festgesetzt. Der Wert liegt deutlich unterhalb des Orientierungswertes des § 17 BauNVO. Die Geschossflächenzahl wurde in Bezug auf das Zusammenspiel der weiteren Bestimmungsfaktoren für das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Die Geschossflächenzahl entspricht ebenfalls den Festsetzungen der umliegenden Bebauungspläne.

8.2.3 Zahl der Vollgeschosse

In dem allgemeinen Wohngebiet wird grundsätzlich die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit einer II-Geschossigkeit festgesetzt. In Kombination mit der Gebäudehöhe wird durch die Festsetzung eine maßvolle bauliche Entwicklung am Ortsrand gewährleistet, damit das Orts- und Landschaftsbild nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

8.2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Der den zukünftigen Bauherren hinsichtlich der Dachform eingeräumte gestalterische Spielraum wird notwendiger Weise durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe begrenzt, damit sich die zukünftigen Baukörper in die Höhenentwicklung der Topographie des Geländes einfügen. Es wird daher die im zeichnerischen Teil festgeschriebene maximale Gebäudehöhe gemäß § 9 (3) BauGB i. V. mit § 18 BauNVO in Meter über Normalhöhennull (NHN) im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN 2016) festgesetzt. Mit der Festsetzung wird eine Höhe baulicher Anlagen von ca. 10 m ermöglicht.



Für die Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe ist die maßgebliche Gebäudeoberkante der baulichen Anlagen anzurechnen:

- Bei Satteldächern und anderen mehrseitig geneigten Dächern entspricht die Gebäudehöhe der Firsthöhe.
- Bei einseitig geneigten Pultdächern entspricht die Gebäudehöhe der höheren Dachkante (Firsthöhe).
- Bei Flachdächern entspricht die Gebäudehöhe der Höhe der Oberkante Attika.

8.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

8.3.1 Bauweise

Um dem aufgelockerten Erscheinungsbild der Umgebungsbebauungspläne Rechnung zu tragen, gelten in dem allgemeinen Wohngebiet die Bestimmungen der offenen Bauweise (o).

Es sind dabei nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Damit wird der siedlungsstrukturelle Charakter der westlich angrenzenden Wohngebiete weitergeführt.

8.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Mittels Baufensterausweisungen werden den Grundstücken Teilflächen zugewiesen, auf den die Bebauung beschränkt wird. Dadurch werden die Sicherung einer einheitlichen Bauflucht und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet. Die tatsächlichen überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen. Die Baufelder entwickeln sich in einem Abstand von 3 m entlang der Stichstraße und in einem Abstand von 2 m zum Fußweg. Im nörd-, süd- und östlichen Bereich des Plangebietes enden die Baufelder in einem Abstand von 2 m zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die weiteren Baufeldabmessungen sind der zeichnerischen Darstellung mit Bemaßung im Plan zu entnehmen.

8.3.3 Nichtüberbaubare Grundstücksfläche

Garagen und Carports mit einer Brutto-Grundfläche von größer 30 m² sowie Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.

Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auf einem Streifen von 1,00 m Breite unmittelbar parallel zur Verkehrsfläche unzulässig, damit der fließende Verkehr nicht durch Sicht- hindernisse und Gefahrenquellen beeinträchtigt wird.

Zudem sind die Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

8.4 Verkehrsfläche

8.4.1 Stichstraße

Für die neu zu errichtende Stichstraße ist eine Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 5,55 m geplant, so dass sich hier mit der randlichen Befestigung eine festgesetzte Verkehrsflächenbreite von 6,55 m ergibt. Die Wendeanlage ist am Ende der Stichstraßenerschließung vorgesehen. Sie ist so dimensioniert, dass das Wenden von LKW's und der Müllabfuhr mittels Rangieren sichergestellt ist.

8.4.2 Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentlicher Fußweg

Im Anschluss an die Wendeanlage setzt sich Richtung Süden ein 2,0 m breiter Fußweg fort, der an das weiterführende südöstlich verlaufende Wegenetz anschließt und im weiteren Verlauf eine fußläufige Verbindung zum Grundschulgelände mit Spielplatz und die Ortsmitte bildet. Dieser Fußweg im Bebauungsplange-



biet wird ein Gefälle von ca. 14 % aufweisen und ist damit nicht als barrierefrei zu bezeichnen. Ein entsprechender Ausbau mit zulässigen max. 6 % Gefälle und den erforderlichen Zwischenpodesten nach jeweils 10 m würde eine erheblich längere Entwicklungslänge erzeugen. Daher ist hier auf die gefälle- und verkehrssarme Wegeführung über die Erschließungsstraße zu verweisen.

Der parallel zum Grundstück der Förderschule „Am Sonnenhang“ verlaufende Fußweg bleibt ebenfalls erhalten, liegt aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes.

8.4.3 Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg

Der vorhandene Wirtschaftsweg wird über die Stichstraße im Nordwesten weiterhin an die öffentliche Straße angebunden bleiben und entsprechend festgesetzt. Die Dimensionierung der Einmündungs- und Kurvenradien erfolgt auf der Basis, dass der Wirtschaftsweg weiterhin als Holzabfuhrweg aus dem Bereich „Ziegenbach“ dienen kann.

8.5 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB

8.5.1 Randliche Eingrünung zur Einbindung in die Landschaft: A 1 „Feldrand“

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wird überlagernd eine randliche Eingrünung zur Einbindung in die Landschaft festgesetzt. Die randliche Eingrünung wird den Übergang in die freie Landschaft herstellen.

Zur Bepflanzung sind Gehölze der Artenlisten 1 „Bäume 2. Ordnung Feldrand“ (Pflanzqualität Heister 2xv., 100 – 150/175/200 cm, ohne Ballen) und 2 „Sträucher Feldrand“ (Pflanzqualität 2xv., 60-80 cm, ohne Ballen) zu verwenden.

Die Pflanzung der Heister erfolgt mit mindestens 8 m, maximal 12 m Abstand voneinander. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt mit 1,5 m Abstand in der Reihe, Reihenabstand 1,0 m. D.h. je 100 m² Pflanzung ca. 65 Sträucher in Gruppen von etwa 10 Stück der gleichen Art. Zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Pflanzabstand von 0,50 m einzuhalten.

Die Anpflanzungen sind bis spätestens zwei Jahre nach abschließender Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens gemäß § 84 BauO NRW 2018 anzulegen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

8.5.2 Randliche Eingrünung A 2 „feuchte Muldenlage“

Am östlichen Rand des Plangebiets sind in einer schwach ausgeprägten Bodensenke, jedoch bereits außerhalb desselben, einige Grünlandbereiche brach gefallen und örtlich mit nässeliebenden Hochstauden durchsetzt, die auf einen oberflächennah befindlichen Grundwasserspiegel hindeuten. Aufgrund ihres geringen Umfangs stellen sie jedoch keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope dar. Trotz der im Tiefpunkt des Geländes vorgefundenen, feuchtigkeitsliebenden Vegetation ist keine Quelle erkennbar. Es sind dort weder dauerhaft noch zeitweise wasserführende Fließgewässer vorhanden. Hier sammelt sich in feuchten Witterungsperioden, besonders aber im Winterhalbjahr oberflächennah Wasser an.

Zum Schutz wird dieser Bereich von Bebauung freigehalten. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze wird daher überlagernd eine randliche Eingrünung festgesetzt.

Zur Bepflanzung sind Gehölze der Artenlisten 3 „Bäume 2. Ordnung feuchte Muldenlage“ (Pflanzqualität Heister 2xv., 100 – 150/175/200 cm, ohne Ballen) und 4 „Sträucher feuchte Muldenlage“ (Pflanzqualität 2xv., 60-80 cm, ohne Ballen) zu verwenden.



Die Pflanzung der Heister erfolgt mit mindestens 8 m, maximal 12 m Abstand voneinander. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt mit 1,5 m Abstand in der Reihe, Reihenabstand 1,0 m. D.h. je 100 m² Pflanzung ca. 65 Sträucher in Gruppen von etwa 10 Stück der gleichen Art.

Die Anpflanzungen sind bis spätestens zwei Jahre nach abschließender Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens gemäß § 84 BauO NRW 2018 anzulegen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

8.5.3 Randliche Eingrünung: A 3 „Abschirmung zum Schulgelände“

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird überlagernd eine randliche Eingrünung festgesetzt. Diese dient der optischen Abschirmung des Fußweges bzw. des im Süden liegenden Schulgeländes.

Zur Bepflanzung sind Gehölze der Artenlisten 5 „Bäume 2. Ordnung Abschirmung zum Schulgelände“ (Pflanzqualität Heister 2xv., 100 – 150/175/200 cm, ohne Ballen) und 6 „Sträucher“ (Pflanzqualität 2xv., 60-80 cm, ohne Ballen) zu verwenden.

Die Pflanzung der Heister erfolgt mit mindestens 6 m, maximal 10 m Abstand voneinander. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt mit 1,0 m Abstand in der Reihe, Reihenabstand 1,0 m. D.h. je 100 m² Pflanzung ca. 100 Sträucher in Gruppen von etwa 15 Stück der gleichen Art. Zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Pflanzabstand von 0,50 m einzuhalten.

Die Anpflanzungen sind bis spätestens zwei Jahre nach abschließender Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens gemäß § 84 BauO NRW 2018 anzulegen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

8.5.4 Artenlisten

Artenliste 1 „Bäume 2. Ordnung Feldrand“:

Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Artenliste 2 „Sträucher Feldrand“:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Artenliste 3 „Bäume 2. Ordnung feuchte Muldenlage“:

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Fraxinus excelsior	Esche

Artenliste 4 „Sträucher feuchte Muldenlage“:

Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Bruchweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder



Viburnum opulus Schneeball

Artenliste 5 „Bäume 2. Ordnung Abschirmung zum Schulgelände“:

Carpinus betulus Hainbuche
Prunus padus Traubenkirsche

Artenliste 6 „Sträucher Abschirmung zum Schulgelände“:

Cornus alba Weißer Hartriegel
Corylus avellana Hasel
Crataegus monogyna Weißdorn
Prunus spinosa Schlehe
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Viburnum opulus Schneeball

8.5.5 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a BauGB

Mittels einer bauplanungsrechtlichen Festsetzung wird dem Trend zum Anlegen von Schottergärten entgegengewirkt. Damit wird dem Belang des Umweltschutzes Rechnung getragen. Schottergärten verringern nicht nur den Artenreichtum und verstärken das Insektensterben, sondern wirken sich negativ auf das Mikroklima aus. Daher wird festgeschrieben, dass die nicht überbauten Flächen überwiegend als Vegetationsfläche anzulegen sind. Bepflanzung senkt die Temperatur durch Beschattung und Verdunstungskälte. Sie filtert Staub und Lärm, nimmt Kohlendioxid auf, spendet Sauerstoff, verbessert den Wasserhaushalt durch Speicherung des Regenwassers und dient somit der Gesundheit aller Bürger. Zudem bietet sie Insekten, Vögeln und Kleintieren einen Lebensraum, was zur innerörtlichen Biodiversität beiträgt.

Um die Auswirkung des Bebauungsplanes auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt so gering wie möglich zu halten, wird in Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer daher folgende Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB getroffen:

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nicht überbauten Flächen je Grundstück als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) spätestens drei Jahre nach abschließender Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens gemäß § 84 BauO NRW 2018 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind auf bis zu 10 % der nicht überbauten Fläche zulässig. Es ist nur die Verwendung von offen-porigen, wasser-durchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

9 Nachrichtliche Übernahme der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 9 (6) BauGB in Verbindung mit § 89 (1) BauO NRW 2018)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird zum Anlass genommen eine Gestaltungsvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 17 „Dahlborn“, Gemarkung Deuz, nach § 89 (1) BauO NRW 2018 zu erlassen. Von daher werden die Gestaltungsvorschriften nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.



Von gestalterischen Festsetzungen in Bezug auf die Dachform bzw. Dachneigung wird abgesehen, da das neue Baugebiet im Kontext der bestehenden heterogenen Bebauung mit den unterschiedlichen Dachformen zu sehen ist.

Alle anderen gestalterischen Vorschriften orientieren sich am tatsächlich gebauten Umfeld des Plangebietes.

Folgende gestalterische Vorschriften werden nachrichtlich übernommen:

1. Dachformen

Es sind Dächer mit einer Dachneigung von 0-45° zulässig.

2. Dacheindeckungen

Bei harten Dachdeckungen (wie z.B. Pfannen, Ziegel, Natur- oder Kunstschieferschablonen) sind nur die Farben Grau und Braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Branton ist mindestens nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

Weiche Dachdeckungen sind für geneigte Dächer nicht zulässig.

Hochglanzglasierte bzw. hochglänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Gründächer sind allgemein zulässig.

Anlagen zur Solarenergienutzung auf Dächern sind zulässig.

3. Dachaufbauten

Dachaufbauten bei geneigten Dächern sind zulässig, wenn diese max. 50 % der Gebäudelänge ausmachen.

10 Immissionsschutz

Im Rahmen einer Begehung des Plangebietes ist aufgefallen, dass der Betrieb der Abluftventilatoren und Lüftungsauslässe der Schwimmhalle der südlich des Plangebietes gelegenen Schule „Am Sonnenhang“ Geräuscheinwirkungen im Plangebiet erzeugen. Eine erste Einschätzung der Geräuschsituation aufgrund der Datenblätter der technischen Anlage durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein schalltechnisches Prognosegutachten erforderlich ist, um die Situation detailliert zu bewerten. Ein entsprechendes Gutachten wurde seitens der Stadt Netphen beauftragt. Dabei wurde festgestellt, dass schalltechnische Konflikte zwischen der bestehenden Nutzung der Schule „Am Sonnenhang“ und der geplanten Nutzung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes bestehen.



Seitens des Gutachters wurden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Das Gutachten² schlägt folgende Schallschutzmaßnahmen vor und fasst zusammen:

„9. Schallschutzmaßnahmen

9.1. Ausschluss schutzbedürftiger Wohnraumfenster

In dem in Anlage 6 dargestellten Bereich ist durch geeignete Grundrissplanung die Anordnung von offenbaren Fenstern schutzbedürftiger Wohnräume im Sinne der DIN 4109, welche zur Schallquelle orientiert sind, nicht zulässig. Fenster von Nebenräumen wie z. B. Bäder, WCs, Kochküchen, Abstellräume etc. sind auch in diesem Bereich zulässig.

9.2. Reduzierung der Schallemission der Ventilatoren

Durch Reduzierung der Schallemission der Dachventilatoren DV 1 und DV 4 kann innerhalb des Plangebietes die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt werden. Dabei ist für die Anlagen ein maximal zulässiger Schallleistungspegel von $L_{wA} \leq 65$ dB(A) zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass keine störenden tieffrequenten Geräusche im Sinne der DIN 45680 sowie keine störenden Einzeltöne gemäß DIN 45681 in der Nachbarschaft einwirken.

10. Textliche Festsetzungen

Zu Schallquellen (Dachventilatoren) ausgerichtete, offenbare Fenster schutzbedürftiger Wohnräume im Sinne der DIN 4109 sind im Bereich der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit gemäß Darstellung in Anlage 6 nicht zulässig. Öffenbare Fenster von Nebenräumen (Bäder, WCs etc.) sind grundsätzlich auch in diesem Bereich zulässig. Eine fensterunabhängige Be- und Entlüftung ist sicherzustellen. Alternativ ist die Bebauung dieses Bereiches erst dann zulässig, wenn die Schallemission der Dachventilatoren DV 1 und DV 4 auf einen zulässigen Schallleistungspegel von $L_{wA} \leq 65$ dB(A) reduziert worden ist.

11. Zusammenfassung

Im vorliegenden schalltechnischen Prognosegutachten wurden die Geräuscheinwirkungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Dachventilatoren der Schwimmhalle der Schule "Am Sonnenhang" untersucht, welche im Bereich des Plangebiets Nr. 17 "Dahlborn" in Netphen zu erwarten sind. Es wurde dargestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber im gesamten Plangebietsbereich unterschritten, also eingehalten werden. Im südlichen Bereich des Plangebietes werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete jedoch teilweise um bis zu 5 dB überschritten, also nicht eingehalten. Insofern bestehen in diesem Plangebietsbereich schalltechnische Konflikte zwischen der bestehenden Nutzung der Schule "Am Sonnenhang" und der geplanten Nutzung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes. Zur Lösung dieser Konfliktsituation wurden unterschiedliche Möglichkeiten aufgezeigt und entsprechende Vorschläge für die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan formuliert.“

Aufgrund der Ergebnisse des schalltechnischen Prognosegutachtens und in Abwägung der vorgeschlagenen Vorgehensweisen wird die Stadt Netphen in Zusammenarbeit mit dem Träger der Schule eine Reduzierung

²„Schalltechnisches Prognosegutachten Bebauungsplan Nr. 17, Dahlborn in Netphen“, GRANER+PARTNER INGENIEURE GmbH, Lichtenweg 15- 17, 51465 Bergisch Gladbach, 08.07.2021, Projekt-Nr. 21262



der Schallemissionen veranlassen. Damit wird sichergestellt, dass die maßgeblichen Immissionsschutzrichtwerte im Plangebiet eingehalten werden. Textliche Festsetzungen im Bebauungsplan sind somit nicht erforderlich. Der schalltechnische Konflikt wird gelöst.

Das schalltechnische Prognosegutachten ist als Anlage der Begründung beigelegt.

11 Verkehrliche Belange

11.1 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes bzw. des Stadtteils Deuz erfolgt über die südlich durch die Ortslage verlaufenden Landstraßen L 719 (von Siegen nach Bad Laasphe) und L 729 (von Netphen nach Hainchen). Die innere Erschließung erfolgt über den von der L 719 abzweigenden Beienbacher Weg/Nahtweg, von welchem in östlicher Richtung eine Stichstraße mit Wendeanlage zur Erschließung der dort geplanten, überbaubaren Flächen hergestellt wird.

11.2 Verkehrsbelastung

Die neu zu errichtende Stichstraße, die an den Nahtweg angebunden wird, erschließt die neue Wohnbebauung. Sie stellt die innere Erschließung für die neu zu errichtenden maximalen 28 Wohneinheiten (voraussichtlich bis 14 Bauplätze) im Bebauungsplangebiet dar. Die neue Stichstraße wird als Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 5,55 m geplant. Die Dimensionierung ist für das erwartete Verkehrsaufkommen ausreichend. Auch die Anliegerstraßen können den als gering zu bewertenden zusätzlichen Verkehr aufnehmen.

12 Ver- und Entsorgung

12.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird über den Wasserverband Siegen-Wittgenstein durch das städtische Wasserwerk sichergestellt. Es soll die Verlegung der erforderlichen Leitungen überwiegend innerhalb der neu geplanten Straße erfolgen.

12.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Plangebietes wird durch die Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes der Westnetz GmbH sichergestellt.

12.3 Gasversorgung

Das Plangebiet wird voraussichtlich durch die Westnetz GmbH mit Gas versorgt.

12.4 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes soll in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan im Mischsystem erfolgen, da in unmittelbarer Nähe keine Vorflut zur separaten Ableitung des Niederschlagswassers vorhanden ist.

12.5 Abfallentsorgung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u. a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt. Der anfallende Abfall zur Beseitigung (= Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im



Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung verbracht. Der gewerbliche Müll soll in geeigneter Weise fachgerecht entsorgt werden. Bodenmassen aus dem Wegebau fallen nicht an, da die Verkehrsanlagen im Bodenausgleich erstellt werden sollen. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h., ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

12.6 Breitbandversorgung

Die Breitbandversorgung des Plangebietes wird durch die Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes mit mindestens 50 MB/s Download sichergestellt.

13 Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte können zu Gefährdungen von Mensch, Natur und Umwelt führen. Die Daten des aktuellen Altlastenkatasters der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind derzeit ausschließlich für den behördlichen Dienstgebrauch bestimmt und dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keinesfalls, auch nicht teilweise, veröffentlicht werden.

Für diese Änderungsfläche wurde das vorliegende Altlastenkataster zugrunde gelegt und berücksichtigt. Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Altlasten bisher nicht bekannt.

14 Bergbau

Es lässt sich nicht feststellen, ob Bergbau im Planbereich umgegangen ist, da keine Grubenbilder vorhanden sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen

15 Kampfmittel

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

16 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des Plangebietes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Innerhalb und angrenzend an den Planbereich sind aber bereits steinzeitliche und mittelalterliche Fundstellen bekannt.

Bei Bodeneingriffen können daher Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NRW).



17 Sozialplan

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der zukünftig in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft arbeitenden bzw. wohnenden Menschen auswirken. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

18 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Im Rahmen dieser Bebauungsplanung findet keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung statt. Für Bebauungspläne nach § 13 b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - gilt § 13 a entsprechend. § 13 a (2) Nr. 4 BauGB bestimmt für Bebauungspläne nach § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB, dass ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für das Verfahren nach § 13 b BauGB.

In abwägender Betrachtung wird den ökologischen und naturschutzrechtlichen Aspekten jedoch insoweit Rechnung getragen, dass am nördlichen Rand des Plangebietes ein 5 m breiter Streifen überlagernd als randliche Eingrünung zur Einbindung in die Landschaft festgesetzt wird. Am südlichen Rand des Plangebietes wird ein 5 m breiter Streifen überlagernd zur Abschirmung des vorhandenen Schulgeländes festgesetzt.

Am östlichen Rand des Plangebietes sind in einer schwach ausgeprägten Bodensenke, jedoch bereits außerhalb desselben, einige Grünlandbereiche brach gefallen und örtlich mit nässeliebenden Hochstauden durchsetzt, die auf einen oberflächennah befindlichen Grundwasserspiegel hindeuten. Aufgrund ihres geringen Umfangs stellen sie jedoch keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope dar. Trotz der im Tiefpunkt des Geländes vorgefundenen, feuchtigkeitsliebenden Vegetation ist keine Quelle erkennbar. Es sind dort weder dauerhaft noch zeitweise wasserführende Fließgewässer vorhanden. Hier sammelt sich in feuchten Witterungsperioden, besonders aber im Winterhalbjahr oberflächennah Wasser an.

Zum Schutz wird dieser Bereich von Bebauung freigehalten. Am östlichen Rand des Plangebietes wird daher hier eine randliche Eingrünung „feuchte Muldenlage“ festgesetzt. Zur Anpflanzung sind Gehölze vorgesehen, die nicht empfindlich auf zeitweilige Staunässe reagieren.

Im Allgemeinen Wohngebiet wird eine Anpflanzungsfestsetzung die Anlegung von Schottergärten verhindern.

19 Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren, also auch bei Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB, wird von einer Umweltprüfung § 2 (4) BauGB nach und einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Gleichwohl wurden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Kapitel „2. Landschaftspflegerische Einschätzung“ über die artenschutzrechtliche Betrachtung hinaus auch die betroffenen Schutzgüter des UVP-Rechts, wie z.B. Boden und Fläche, Klima, Wasser, Landschaftsbild überschlägig betrachtet. Die Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag³ ist als Teil 2 der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

³ Landschaftspflegerische Einschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verfasser: Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen, November 2021



20 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁴ erarbeitet. Dieser ist als Teil 2 der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt und formuliert zusammenfassend:

„Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Dahlborn“ in der Gemarkung Deuz wird auf rund 1 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und – gesellschaften zulässig ist.

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, wird empfohlen, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (April bis Juni) möglichst nicht mit Bauarbeiten zu beginnen. Sind in dieser Zeit z. B. keine boden- und heckenbrütende Vögel im Baufeld erkennbar, kann problemlos ganzjährig gebaut werden.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 38 planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5114 (2. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. Maximal 26 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch während der üblichen Brutzeiten können die Grundstücke bebaut werden, wenn eine vorherige Kontrollbegehung des jeweiligen Baufeldes erfolgt ist, mit dem Ergebnis, dass keine Nisttätigkeit erkennbar ist. Mit einer solchen Kontrolle wird den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinreichend entsprochen. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.“

Dem Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird dadurch Rechnung getragen, dass der Hinweis zum Artenschutz folgendermaßen formuliert wird:

„Durch die bauliche Nutzung selbst, sowie auch die Vorbereitung derselben, darf nicht gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen werden. Insbesondere sind die §§ 39 "Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen..." und 44 "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" zu beachten.

Im Rahmen der Bauvorbereitung sind insbesondere Vegetations- und Oberbodenbeseitigungen artenschutzrechtlich von Belang. Eingriffe zur Realisierung des Bebauungsplans, wie explizit die Beseitigung von Gehölzen und sonstiger Vegetation, dürfen lediglich außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September begonnen werden.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren.

⁴ Landschaftspflegerische Einschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verfasser: Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen, November 2021



Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.“

21 Ordnung des Grundes und Bodens

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse wird eine Umlegung nach den Vorschriften des BauGB für den Geltungsbereich erforderlich.

22 Kosten der Erschließung

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen Baukosten für die Stichstraße in einer Größenordnung von insgesamt 305.000 Euro und den Kanal in Höhe von 140.000 Euro. Die Kosten für die Wasserleitung betragen 83.300 Euro.

Netphen, im November 2021



Stadt Netphen

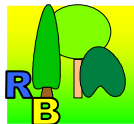
Bebauungsplan Nr. 17 „Dahlborn“

Gemarkung Deuz

**Aufstellung im beschleunigten Verfahren
nach § 13b BauGB**

Landschaftspflegerische Einschätzung und
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

August 2021



Verfasser:
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch

Breitestraße 25
57250 Netphen

Inhalt:

1. Anlaß und Zielsetzung	3
2. Landschaftspflegerische Einschätzung	4
3. Untersuchungsmethodik	6
4. Auflistung der planungsrelevanten Arten	9
5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten	14
6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen	25
7. Zusammenfassung	27

1. Anlass und Zielsetzung

Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 17 „Dahlborn“ in der Gemarkung Deuz, Flur 02 umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. Konkret ist vorgesehen, die Ortslage von Deuz östlich des Nahtwegs bzw. nördlich der Sonderschule und westlich des neuen Inklusionshotels in nördlicher Richtung um ca. 1 ha zu erweitern. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf den genannten, speziellen Sachverhalt näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieses Fachbeitrags fließt daher in die Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

Sofern die vorgenannten, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbeitrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des 2. Quadranten des Maßstabblatts 5114 (Blatt Siegen) daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Landschaftspflegerische Einschätzung

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Dahlborn“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Dieses Verfahren ist aufgrund der beabsichtigten Festsetzung von weniger als 1 ha überbaubarer Fläche, die hier bei weitem nicht erreicht werden, problemlos anwendbar. Auch unter dem Aspekt der Kumulierung von Vorhaben (vgl. UVP-Gesetz, §§ 10 bis 13) werden innerhalb der Gemarkung von Deuz die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten.

Unabhängig hiervon werden anlässlich der Aufstellung dieses Bebauungsplans über die ohnehin erforderliche, artenschutzrechtliche Betrachtung hinaus auch alle Schutzgüter des UVP-Rechts überschlüssig betrachtet.

Im Süden grenzt das Gelände der AWO-Schule „Am Sonnenhang“ an, im Südosten das Gelände der Schule „Am Sterndill“. Westlich befindet sich Wohnbebauung der Straße „Nahtweg“, während sich nördlich und nordöstlich die freie Feldflur mit Grün- und Ackerland erstreckt. Das Gebiet besteht größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, letztere mit artenarmen Wiesen. Sie werden erschlossen von einem bituminös befestigten Wirtschaftsweg, der vom Nahtweg abzweigt und weiter auf den Höhenrücken zu einer Schutzhütte führt. Böschungen und Seitenstreifen entlang dieses Weges sind mit grasreichen Hochstaudenbeständen bewachsen. Unmittelbar am Abzweig des Wirtschaftsweges befindet sich ein kleines Feldgehölz mit einheimischen Arten, unter anderem Salweide. Weitere, landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen sind nicht erkennbar.

Nördlich und östlich des Plangebiets grenzen weitere Grünlandflächen an, während westlich Wohnbauflächen mit teilweise weitläufigen Gärten liegen. Südlich bzw. südöstlich befindet sich Schulgelände mit parkartig angelegten Freiflächen. In einer schwach ausgeprägten Bodensenke am östlichen Rand des Plangebiets, jedoch bereits außerhalb desselben, sind einige Grünlandbereiche brach gefallen und örtlich mit nassliebenden Hochstauden durchsetzt. Aufgrund ihres geringen Umfangs stellen sie jedoch keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope dar. Bei einer Nachsuche im Sommer 2019 sind keine Bestände des Großen Wiesenknopfs vorgefunden worden. Daher ist hier nicht mit Vorkommen von Ameisenbläulingen zu rechnen.

Die im Plangebiet lebende Tierwelt wird im nachfolgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher beschrieben. Soweit Auswirkungen auf die hier lebenden Tiere, insbesondere nach nationalem oder EU-Recht planungsrelevante Arten zu erwarten sind, sind solche Sachverhalte in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Schutzgüter Boden und Fläche sind aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB als bereits beansprucht zu betrachten. Die Wiesen und Äcker im Plangebiet weisen vorwiegend Braunerdeböden auf, die meist mittelgründig ausgeprägt sind und in der Region weit verbreitet vorkommen. Die Böden auf den südlich, westlich und östlich angrenzenden Flächen sind durch Verkehrswege, Bebauung und Gärten bereits unterschiedlich stark verändert bzw. umgelagert worden sind. Ansätze eines Gewässers oder einer Quelle sind trotz der tendenziell feuchteren Standortbedingungen in der südöstlichen Ecke des Plangebiets nicht erkennbar, auch die Vegetation weist hier allenfalls auf einen frischen, jedoch nicht feuchten oder nassen Standort hin. Das nächstgelegene Gewässer, die Sieg, verläuft rund 350 m südöstlich des Plangebiets in einem örtlich verfallenden Regelprofil.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des Plangebiets sowie der Begrenzung der baulichen Verdichtung auf eine Grundflächenzahl von 0,4 nicht zu erwarten. Die Entstehung und der Abfluss von Kalt- und Frischluft sind bereits heute aufgrund der von Westen, Süden und Osten angrenzenden Bebauung spürbar eingeschränkt. Mit der Umsetzung der Planung wird es zwar örtlich zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen, diese können aufgrund des sehr geringen Umfangs jedoch vernachlässigt werden.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist aufgrund der nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Bebauung bereits vorbelastet. Laut Entwurf der Neufassung des Landschaftsplans der Stadt Netphen liegt das Plangebiet zwar im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Netphen, hier ist jedoch in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 7 (Erhalt bis zur baulichen Nutzung) dargestellt. Die geplante Bebauung stellt eine Arrondierung der Ortslage von Deuz dar. Mit einer vorgesehenen Eingrünung des Plangebietes nach Norden (Feldhecken als Abgrenzung zur freien Landschaft) sowie mit nässeverträglichen Gehölzen in der feuchten Lage am östlichen Rand sowie einer weiteren

Gehölzabschirmung zu dem südlich gelegenen Schulgelände wird den Erfordernissen einer schonenden Einbindung des Plangebietes in die umgebenden orts- und landschaftsprägenden Strukturen umfänglich Rechnung getragen. Eine erhebliche landschaftsästhetische Belastung wird damit wirkungsvoll vermieden.

Die verbleibenden Schutzgüter des UVP-Rechts (menschliche Wohlfahrtfunktionen sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen) werden von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 17 „Dahlborn“ nicht berührt oder sind im Verhältnis zu den aktuell vorhandenen Strukturen unerheblich.

3. Untersuchungsmethodik

In Nordrhein-Westfalen werden etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer naturschutzrechtlichen Kategorie zugeordnet. Aufgrund dieses enormen Umfangs wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eingeräumt, dass die lückenlose, systematische Untersuchung eines derartigen Artenspektrums sowohl aus methodischen als auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll zu bewältigen ist. Auch wurden im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die lediglich national besonders geschützten Arten (alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten. Dennoch bleiben die „nur“ national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt, sondern werden – wie bisher bereits üblich – im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich der zu beachtenden Vermeidungen, Minimierungen und Kompensationskonzepten weiterhin berücksichtigt, z. B. über Bauzeitenregelungen während Brut- und Aufzuchtzeiten. Bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdungskategorie der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW werden sie zusätzlich zu den europäischen Arten einzelfallbezogen betrachtet.

Die sogenannten planungsrelevanten Arten in NRW umfassen gemäß einer Definition des LANUV (Dr. Kiel, 2007) etwas mehr als 200 Tier- und Pflanzenarten, die sich aus „streng geschützten“ Arten einschließlich der „europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten“ und in diesen Kategorien enthaltenen, „europäischen

Vogelarten“ zusammensetzen. Sofern deren Vorkommen im jeweils untersuchten Raum nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sollen sie einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Dies erfolgt in einer kurzen textlichen Erläuterung mit abschließender Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen auf einzelne Individuen oder eine Population der jeweiligen Art haben kann. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, müssen geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung oder deutlicher Reduzierung entwickelt werden, welche dann als entsprechende Auflagen in einer Genehmigung des Vorhabens Berücksichtigung finden.

Sollten keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen möglich sein, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen mit entsprechenden Potentialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten und der Auswertung vorliegender Angaben zu der hier lebenden Fauna sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Reptilien, Amphibien, Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. artenreiche Feuchtwiesen und -brachen oder Gehölze mit höhlenreichem, aufstehendem Totholz anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG

13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Erste Untersuchungen des Bebauungsplangebiets haben bereits in den Jahren 2005, 2011 und 2015 anlässlich einer Flächennutzungsplanänderung stattgefunden. Hierbei sowie erneut bei den Begehungen des Geländes im Sommer 2019 wurden sowohl die im Plangebiet vorhandene, wildlebende Tierwelt – soweit erkennbar – als auch potenzielle Lebensräume der zur bewertenden Arten erfasst. Abgesehen von häufigeren Arten wie Rabenkrähen, Elstern, Amseln, Kohl- und Blaumeisen, Bachstelzen, Rotkehlchen und Buchfinken auf den Grünlandflächen, in den Gärten sowie in den Gehölzbeständen der angrenzenden Bebauung wurden jedoch weder planungsrelevante Vogelarten noch Säugetiere, Amphibien und Reptilien gesichtet. Allerdings wurden am 11.08.2019 über der offenen Feldflur am nördlichen Ortsrand von Deuz vier jagende Turmfalken festgestellt.

Unabhängig von der im Plangebiet potenziell bzw. real vorkommenden Tierwelt werden die Bauarbeiten den üblicherweise umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht weitgehend entsprechen, da die Entfernung der am westlichen Rand des Plangebiets befindlichen Gehölze vor Baubeginn im gesetzlich festgelegten Fällzeitraum (01.10. bis 28.02. des jeweiligen Folgejahres) stattfinden werden. Damit wird das Brutgeschäft der Vogelwelt nicht gestört.

Mit den bei den Begehungen erhaltenen Ergebnissen konnten wichtige Informationen zu artenschutzrechtlichen Belangen gewonnen werden. Weitere Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten werden aus den im betrachteten Abschnitt vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen gezogen.

4. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Gebiet nicht vor. Auch Arten der Roten Liste der Pflanzen in NRW wurden nicht identifiziert. Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich um ein etwa 1 ha umfassendes Gebiet in Mittelhanglage im Talraum der oberen Sieg, das teilweise als Ackerland, teilweise intensiv als Grünland bewirtschaftet wird. Im Bereich der Zufahrt am Nahtweg befinden sich am westlichen Rand des Plangebiets einige Laubgehölzgruppen.

Naturschutzrechtlich hochwertige Strukturen wie nässeliebende Staudenfluren und Röhrichte auf brachgefallenem Grünland größeren Umfangs (> 500 m²) werden von dem Vorhaben nicht beansprucht. Es sind allenfalls jahreszeitlich bezogene, artenschutzrechtliche Randbedingungen zu beachten, die als Festsetzungen in dem Bebauungsplan Nr. 17 „Dahlborn“ sowie ganz konkret als Auflagen in die Baugenehmigung der geplanten Vorhaben einfließen werden.

Detaillierte Erhebungen für alle faunistischen Artengruppen im engeren, untersuchten Raum sind bisher nicht erfolgt.

In den Gehölzen der Gärten im Bereich der benachbarten Bebauung und am Nahtweg sind grundsätzlich baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten. Sofern Gehölze entfernt werden müssen, wird dies aus artenschutzrechtlichen Gründen bevorzugt im Winterhalbjahr erfolgen. Bodenbrüter sind erst in weiterer Entfernung auf den teilweise extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen und –brachen der Siegaue in Richtung Nenkersdorf weiter östlich oder Richtung Netphen weiter westlich des Plangebiets zu erwarten, die jedoch nicht von den geplanten Bauvorhaben berührt werden. Das Grünland und das Ackerland im Plangebiet ist aufgrund der von Westen, Süden und Osten her auftretenden, häufigen Störungen sowie der überwiegend intensiven Bewirtschaftung des Grünlands und des Ackerlands für Bodenbrüter eher ungeeignet. So wurde keinerlei Nisttätigkeit dieser Artengruppe festgestellt. Für zahlreiche Arten sind die gut ausgeprägten Biotopstrukturen außerhalb der Ortslage von Deuz, besonders in den Talräumen von Sieg und Werthe und in den umgebenden Wäldern wirksam miteinander vernetzt und bieten der heimischen Tierwelt sehr gut geeignete Lebensräume. Trotz der außerorts verbreitet hervorragenden Habitatausstattung sind die

Populationen mehrerer besonders seltener, planungsrelevanter Arten rückläufig oder in den vergangenen zehn Jahren ganz erloschen. Konkrete Gründe hierfür sind nicht erkennbar, allerdings unterliegen die Populationen zahlreicher Arten über die Jahre hinweg deutlichen Schwankungen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese und auch andere Arten in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise doch vorkommen können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des 2. Quadranten des Maßstischblatts 5114 (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich über die zweifelsohne lückenhafte Datenbasis dieses Infosystems hinaus auf potenziell mögliche Vorkommen, die auf dem betrachteten Gelände und in angrenzenden Flächen grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 38 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Bereich des Plangebiets haben. Weiterhin wird geprüft, ob die jeweilige Art in den dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer

Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Planungsrelevante Arten Meßtischblatt 5114, Quadrant 2, Stand August 2021

Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G

Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
Asio otus	Waldohreule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓

Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G↓
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G

<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Bei dem vorhandenen Umfeld des Plangebiets handelt es sich um unterschiedliche, überwiegend jedoch um ökologisch geringwertige Biotoptypen mit sehr gering ausgeprägten Vernetzungsstrukturen. Daher sind die Lebensbedingungen für sehr viele Tierarten tendenziell eher als ungünstig zu beurteilen.

Die folgenden zwölf planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5114 (2. Quadrant) sind im untersuchten Gelände nicht zu erwarten, da hier entweder grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind oder die Bewirtschaftung der Flächen grundsätzlich keine Vorkommen erwarten lässt:

<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, die in solchen Strukturen leben, welche im untersuchten Gebiet nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß Säugetierarten (vor allem Fledermausarten) sowie Baum- und Heckenbrüter und einige Tag- und Nachtgreifvögel. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden 26 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, dass sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere und Brutstätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin. Vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitats sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung“ vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Hierbei ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht. Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet.

Myotis brandtii

Große Bartfledermaus

Überwinterungsquartiere (Höhlen, Stollen und Keller) der Großen Bartfledermaus werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen in und an Gebäuden, solche Strukturen werden jedoch nicht berührt. Die Jagdhabitats umfassen Strukturen, wie sie auf zahlreichen Flächen der angrenzenden Umgebung (u. a. Wälder sowie Gehölz- und Gebüschränder) vorhanden sind und bis auf die Gehölzbestände am Nahtweg erhalten bleiben. Eine etwaige Population wird unter den genannten Voraussetzungen **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis mystacinus

Kleine Bartfledermaus

Überwinterungsquartiere (Höhlen und Felsspalten) der Kleinen Bartfledermaus werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich in

warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen in und an Gebäuden, solche Strukturen werden jedoch nicht berührt. Die Jagdhabitats umfassen Strukturen, wie sie auf zahlreichen Flächen der angrenzenden Umgebung (Grünland, Gehölz- und Gebüschränder) vorhanden sind und bis auf die Gehölzbestände am Nahtweg erhalten bleiben. Eine etwaige Population wird unter den genannten Voraussetzungen **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Nyctalus leisleri

Kleiner Abendsegler

Diese Art lebt in totholzreichen Wäldern mit Baumhöhlen und jagt in Wäldern, auf Lichtungen, teilweise auch in größeren Höhen über Freiflächen. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, seltener in Gebäuden, solche Strukturen werden jedoch nicht berührt. Auch die bevorzugten Jagdhabitats der Kleinen Abendsegler bleiben nördlich des Plangebiets großflächig erhalten. Unter diesen Bedingungen werden etwaige Populationen dieser Art **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Nyctalus noctula

Großer Abendsegler

Große Abendsegler leben in totholzreichen Wäldern mit Baumhöhlen und jagen in Wäldern, auf Lichtungen, teilweise auch in größeren Höhen über Freiflächen. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, solche Strukturen werden jedoch nicht berührt. Sie sind in weiterer Umgebung des Vorhabens überall vorhanden und bleiben durchweg erhalten. Auch die Jagdtätigkeit der Abendsegler wird durch das Vorhaben auf einer sehr kleinen Teilfläche geringfügig beeinträchtigt. Daher werden Populationen dieser Art durch das Vorhaben **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus nathusii

Rauhautfledermaus

Die Überwinterungsquartiere (vorwiegend Hohlräume in Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten) der fernwandernden Rauhautfledermaus befinden sich i. d. R. außerhalb von NRW und werden daher von dem Vorhaben nicht berührt. Auch die Wochenstuben dieser Art sind in NRW kaum anzutreffen; sie befinden sich

Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Die Jagdhabitats der Rauhaufledermaus liegen an insektenreichen Waldrändern, besonders aber in feuchten bis nassen Lagen in der Nähe von Gewässern. Da solche Strukturen nicht vorhanden sind bzw. erhalten bleiben, werden sich die Lebensbedingungen von Rauhaufledermäusen im Plangebiet nicht verändern. Eine etwaige Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus, die auch in der Ortslage von Deuz in hoher Abundanz zu erwarten ist, hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Da von dem Vorhaben keine Gebäude betroffen werden, sind diese Quartiere der Zwergfledermaus nicht betroffen. Als Jagdhabitat sind die Gehölzränder, Hecken und Gebüsche am Rand des gesamten untersuchten Gebiets gut geeignet, diese Strukturen bleiben jedoch zumindest in den Gärten der angrenzenden Wohnbebauung und im Bereich des Schulgeländes erhalten. Daher werden sich die Lebensbedingungen von Zwergfledermäusen im Plangebiet nur geringfügig verändern. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im weiteren Umfeld des untersuchten Gebietes verbreitet vorhanden, in unmittelbarer Nähe des untersuchten Geländes ist jedoch kein Horst von Habichten bekannt. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfasst 400 bis 1000 ha. Die im Plangebiet vorgesehenen Vorhaben werden die Jagdmöglichkeiten eines in den Tälern der Sieg und Werthe jagenden Habichtpaares nicht in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Accipiter nisus Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die in weiterer Entfernung von dem untersuchten Gebiet vorhanden sind. In unmittelbarer Nähe

des untersuchten Geländes ist jedoch ist jedoch kein Horst von Sperbern bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfasst 400 bis 700 ha. Die im Plangebiet vorgesehenen Vorhaben werden die Jagdmöglichkeiten eines in den Tälern der Sieg und Werthe jagenden Sperberpaares **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Aegolius funereus

Raufußkauz

Raufußkäuze bevorzugen als Brutreviere altholzreiche Wälder mit Bruthöhlen. Solche Strukturen sind erst in größerer Entfernung in den ausgedehnten Waldflächen nördlich des Plangebiets vorhanden. Die Gehölze am Nahtweg und in den Gärten der angrenzenden Bebauung weisen keine größeren Höhlen (z. B. von Spechtarten hergestellt) auf. Ein mögliches Jagdhabitat eventuell hier vorhandener Raufußkäuze wird von dem Vorhaben nicht wesentlich berührt, da die für die Tiere relevanten Gehölzstrukturen am nördlichen Rand der Ortslage von Deuz größtenteils erhalten bleiben. Selbst während der Bauphase wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Alauda arvensis

Feldlerche

Feldlerchen brüten in nicht zu feuchten Offenlandflächen mit örtlich lückigem Bewuchs. Solche Strukturen sind örtlich im nördlichen Teil des untersuchten Raumes auf den Grünlandflächen vorhanden, sie unterliegen aufgrund deren intensiver Grünlandnutzung jedoch wiederholten Störungen, so dass sie für das Brutgeschäft der Feldlerche ungeeignet sind. Feldlerchen bevorzugen eher ausgedehnte Offenlandflächen, die in den Talauen von Sieg und Werthe oder auf den ausgedehnten Freiflächen nördlich des Plangebiets weiter verbreitet sind. Diese Flächen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art unabhängig von ihrem möglicherweise zeitweiligen Vorkommen im untersuchten Gebiet **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Anthus pratensis

Wiesenpieper

Wiesenpieper brüten in frischen bis feuchten, gehölzarmen Grünlandflächen und –brachen sowie auf Heideflächen. Das Nest wird häufig am Boden an Graben- und Wegrändern angelegt; die Gras-Krautschicht sollte genügend Deckung bieten, aber nicht zu dicht und hoch sein. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet punktuell vorhanden, sie unterliegen aufgrund einer intensiven Grünlandnutzung jedoch wiederholten Störungen, so dass sie für das Brutgeschäft von Wiesenpiepern ungeeignet sind. Unter dieser Voraussetzung ist **nicht** davon auszugehen, dass etwaige Vorkommen von Wiesenpiepern von dem Vorhaben erheblich betroffen wird.

Anthus trivialis

Baumpieper

Baumpieper brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüschern oder Farnen, mit hohen Singwarten auf Bäumen und Sträuchern. Im Plangebiet sind kaum für die Brut geeignete Standorte vorhanden. In den Gärten der Bebauung des Nahtwegs und der angrenzenden Wohnstraßen sind allenfalls vereinzelt in ruhigen, extensiv gepflegten Bereichen geeignete Standorte Baumpiepern vorhanden, aktuelle Vorkommen sind jedoch nicht bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass Baumpieper **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Asio otus

Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an strukturreichen Siedlungsrändern. Niststandorte konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden, es können hier aber gelegentlich durchaus jagende Waldohreulen vorkommen. Die geplante Bebauung wird allenfalls vorübergehend zu geringfügigen Einschränkungen eines potenziellen Jagdhabitats ggf. hier vorkommender Waldohreulen führen. Dies ist jedoch unerheblich, da an den Waldrändern, am Ortsrand von Deuz und in den Wiesentälern der näheren und weiteren Umgebung genügend weitere, gleich gut oder auch besser geeignete

Jagdhabitats vorhanden sind. Außerdem wird es während der Bauphase nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Somit ist damit zu rechnen, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Buteo buteo

Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen sind im Umfeld des untersuchten Gebiets vereinzelt in den Gärten der westlich angrenzenden Bebauung vorhanden; dort ist jedoch kein Horst von Mäusebussarden bekannt. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung eines Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfasst mindestens 150 ha. Die im Plangebiet vorgesehenen Bauvorhaben werden die Jagdmöglichkeiten von in den Tälern der Sieg und Werthe jagenden Mäusebussarden **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Carduelis cannabina

Bluthänfling

Bluthänflinge besiedeln vor allem Tieflandflächen, dringen gelegentlich aber auch in die collinen Regionen des Berglands vor. Die Vögel bevorzugen Busch- und Heckenlandschaften, wie sie auch im untersuchten Gebiet örtlich vorhanden sind. Da sie Nadelgehölze als Niststätten bevorzugen, sind sie allenfalls auf Standorten größerer Koniferen und Koniferenhecken auf privaten Gartengrundstücken zu erwarten, die vereinzelt in der Ortslage von Deuz vorkommen, jedoch durchweg erhalten bleiben. Als Nahrungshabitat ist die gesamte Gemarkung von Deuz mit einem Wechsel aus Gehölzstreifen und -gruppen, Grünland und Hochstaudensäumen grundsätzlich geeignet. Es wurden bei den bisherigen Begehungen jedoch keine Bluthänflinge gesichtet. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass Bluthänflinge erheblich von dem Vorhaben betroffen sein werden.

Cuculus canorus

Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in

Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich nicht auszuschließen. Die zu entfernenden Gehölze im westlichen Plangebiet enthalten allerdings aufgrund der häufigen Störungen kaum Nester dieser Wirtsvögel. Außerdem dürfen die Gehölze ohnehin lediglich im Winterhalbjahr und damit vor Beginn der Brutperiode entfernt werden. Etwaige Wirtsvögel des Kuckucks werden im Folgejahr in unberührte Gehölzbestände ausweichen. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Delichon urbica

Mehlschwalbe

Hirundo rustica

Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe und Rauchschwalbe befinden sich an Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze dieser Tiere bekannt. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sie über den Acker- und Grünlandflächen des Plangebiets gelegentlich jagen. Es verbleiben aber in der Gemarkung Deuz auch nach erfolgter Bebauung weiterhin sehr viele weitere, mindestens ebenso gut geeignete Jagdhabitate. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf Mehl- und Rauchschwalbe haben wird.

Falco tinnunculus

Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Für diese Greifvögel geeignete Strukturen sind auf einzelnen größeren, gewerblich genutzten Gebäuden im Talraum der Sieg in Deuz zwar grundsätzlich vorhanden, aktuell sind hier jedoch keine Vorkommen brütender Turmfalken bekannt. Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Bruthabitate von Turmfalken vorhanden. Die offenen Talräume der Sieg und der Werthe sowie

weitläufige, landwirtschaftlich genutzte Freiflächen nordwestlich und nördlich von Deuz sind potenzielle Jagdhabitats des Turmfalken. Hier wurden am 11.08.2019 vier jagende Turmfalken beobachtet. Der – bezogen auf die hier vorhandenen Freiflächen – anteilig geringe Verlust von 1 ha Jagdhabitat von insgesamt 16 ha Freifläche wird keine existenzbedrohende Verkleinerung des hier vorhandenen Jagdhabitats zur Folge haben. Außerdem befinden sich in rund 1 km Entfernung in nördlicher Richtung im Umfeld der Ortslage Beienbach weitere rund 100 ha Freiflächen. Daher ist **nicht** davon auszugehen, dass diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Locustella naevia

Feldschwirl

Feldschwirle brüten in gebüschreichen, feuchten Grünlandflächen, in grasreichen Heidegebieten sowie an flachen Gewässerufeln in den Verlandungszonen. Das Nest wird häufig am Boden, gern auch in horstartig wachsenden Grasbeständen, angelegt. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet zwar vereinzelt örtlich vorhanden, sie unterliegen aufgrund einer intensiven Grünlandnutzung edoch wiederholten Störungen, so dass sie für das Brutgeschäft von Feldschwirlen ungeeignet sind. Es wurden bei den Begehungen im Sommer 2019 keine Feldschwirle gesichtet. Daher ist **nicht** davon auszugehen, dass diese Art von dem Vorhaben erheblich betroffen wird.

Milvus milvus

Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen. Gehölzstrukturen in für diese Art geeigneter Größe sind in den Laubwaldbeständen in größerer Entfernung westlich, nördlich und östlich der untersuchten Fläche zwar verbreitet vorhanden, dort sind jedoch keine Horste des Rotmilans festgestellt worden. Der nächstgelegene, bekannte Horststandort befindet sich unweit der Sieg rund 1,5 km westlich des Plangebiets nahe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 14 „Erweiterung Waldstraße“ in Deuz, war aber in den letzten Jahren nicht mehr belegt.

Die an das Plangebiet unmittelbar angrenzende Bebauung führt zu häufigen

Beunruhigungen, die dort eine Brut weitgehend ausschließen. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaars umfasst mindestens 1500 ha. Die Inanspruchnahme von rund 1 ha Acker- und Grünlandflächen in Deuz wird nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von in den Tälern der Sieg und Werthe jagenden Rotmilanen führen. Diese Art wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Passer montanus

Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Das untersuchte Gebiet enthält überwiegend in der ringsum angrenzenden Bebauung mehrfach Strukturen, die grundsätzlich für Feldsperlinge geeignet sind. Dennoch wurden bei den Begehungen des Geländes und der angrenzenden Grundstücke keine Feldsperlinge gesichtet. Doch auch im Falle ihres Vorkommens werden mit der vorgesehenen Nutzung des Plangebiets keine für die Feldsperlinge geeignete Strukturen in einem Umfang entfallen, dass diese Tiere hiervon erheblich gestört würden. Für die Umsetzung der Bauleitplanung sind im westlichen Teil des Gebiets Gehölze zu entfernen, dies ist aber nur in der Zeit zwischen 30. September und 1. März zulässig. In diesem Zeitraum findet in der Höhenlage des Plangebiets kein Brutgeschäft statt. Zur Nahrungssuche von Feldsperlingen ist vor allem die nördlich und nordwestlich in Richtung Beienbach gelegene, unbebaute Feldflur mit offenen bis halboffenen Flächen geeignet. Hiervon werden deutlich weniger als 10 % von dem Vorhaben beansprucht. Daher wird diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Pernis apivorus

Wespenbussard

Wespenbussarde leben in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen und nisten auf höheren Laubbäumen, häufig in verlassenen Horsten anderer Greifvögel. Solche Strukturen sind im weiteren Umfeld des untersuchten Gebiets zwar vereinzelt vorhanden; innerhalb des engeren Plangebiets ist jedoch kein Horst von Wespenbussarden bekannt. Wespenbussarde jagen ihre Beute an Waldrändern und Säumen sowie über

Grünland und anderen freien Flächen, wie im untersuchten Gebiet verbreitet vorhanden. Jagdhabitats von mindestens ähnlicher Eignung sind in der freien Feld- und Wiesenflur rings um Deuz in näherer und weiterer Entfernung reichlich vorhanden. Die Umsetzung der mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 angestrebten Bebauung in Deuz wird **nicht** zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in den Tälern der Sieg und Werthe vorhandenen Brutpaaren führen.

Serinus serinus

Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er weist die größten Siedlungsdichten in städtischen Vororten, aber auch in mehr ländlich geprägten Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Daher ist er in der Gemarkung Deuz durchaus zu erwarten, wurde dort jedoch weder bei den Begehungen gesichtet noch sein charakteristischer Ruf gehört.

Das geplante Vorhaben wird zwar vereinzelt Strukturen beanspruchen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat von Bedeutung sind. Gehölze werden daher ausschließlich in der vegetationsfreien Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt. Es werden im näheren und weiteren Umfeld in hinreichendem Umfang Strukturen erhalten bleiben, die als Habitate für Girlitze geeignet sind. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass Girlitze **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Strix aluco

Waldkauz

Waldkäuse nisten bevorzugt in lichten Mischwäldern in Baumhöhlen, nutzen aber auch Höhlen in älteren Obstbaumbeständen und sogar Dachböden der Bebauung. Diese Strukturen sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden, sondern erst vereinzelt in weiter entfernt gelegenen Waldbeständen mit älteren Höhlenbäumen

in geeignetem Umfang zu erwarten. Der Lebensraum des Waldkauzes ist eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Wechsel von Wäldern, Gehölzstreifen und offenen Agrarflächen, wie sie im gesamten untersuchten Gebiet verbreitet vorkommt. Das Revier eines Brutpaares umfaßt ca. 25 bis 80 ha.

Geringe Teile eines möglichen Jagdhabitats eventuell hier vorhandener Waldkäuze werden mit der Überbauung des Plangebiets beansprucht, da die Gehölze an dessen westlichem Rand entfernt werden müssen. Aber selbst während der anschließenden Bauphase wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Sturnus vulgaris

Star

In Europa ist der Star flächendeckend weit verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Im untersuchten Gebiet sind zwar Grünlandflächen vorhanden, es fehlen aber geeignete Nistmöglichkeiten (Höhlenbäume oder Nisthilfen in der angrenzenden Bebauung). Bei den Begehungen wurden keine Stare gesichtet. Als Nahrungshabitat suchen Stare vielfältig gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragenden Gehölzen im Sommer. Die im untersuchten Gebiet vorhandenen Strukturen sind für nahrungssuchende Stare teilweise geeignet, bleiben aber in näherer und weiterer Umgebung in hinreichendem Umfang erhalten. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf die meisten möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommenden, planungsrelevanten Arten entweder keine oder allenfalls geringfügige Auswirkungen haben. Diese

Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im untersuchten Gebiet vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten (i. d. R. zwischen Anfang April und Ende Juli) zumindest in faunistisch sensiblen Bereichen keine Gehölzfällungen oder Baumaßnahmen stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden. Die offenen Acker- und Grünlandflächen eines Großteils des Plangebiets, insbesondere in der Nähe bestehender Bebauung, sind aus ökologischer Sicht weniger sensibel.

Mit der vorgesehenen Eingrünung des Plangebiets an dessen nördlicher, östlicher und südlicher Grenze werden vor allem für Heckenbrüter gut geeignete Habitats neu etabliert. Insofern werden mit der Bebauung und Bepflanzung des Plangebiets auch für die Tierwelt neue Lebensräume geschaffen, die in der derzeit ausgeräumten, ortsnahen Feldflur nicht vorhanden sind.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die den untersuchten Bereich ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. In der gesamten Gemarkung Deuz, vor allem nördlich der Sieg bis zu der nordwestlich gelegenen Gemarkung Beienbach hin, sind aber sehr viele – teilweise auch besser geeignete – Jagdhabitats für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten Beeinträchtigungen zugelassen werden. Auch diesen Fällen können die meisten Konflikte vermieden werden, indem der Schwerpunkt der Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gelegt wird.

Daher werden für die betrachteten, planungsrelevanten Arten keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit vorgezogenen CEF-Maßnahmen umzusetzen wären.

7. Zusammenfassung

Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Dahlborn“ in der Gemarkung Deuz wird auf rund 1 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist.

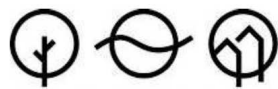
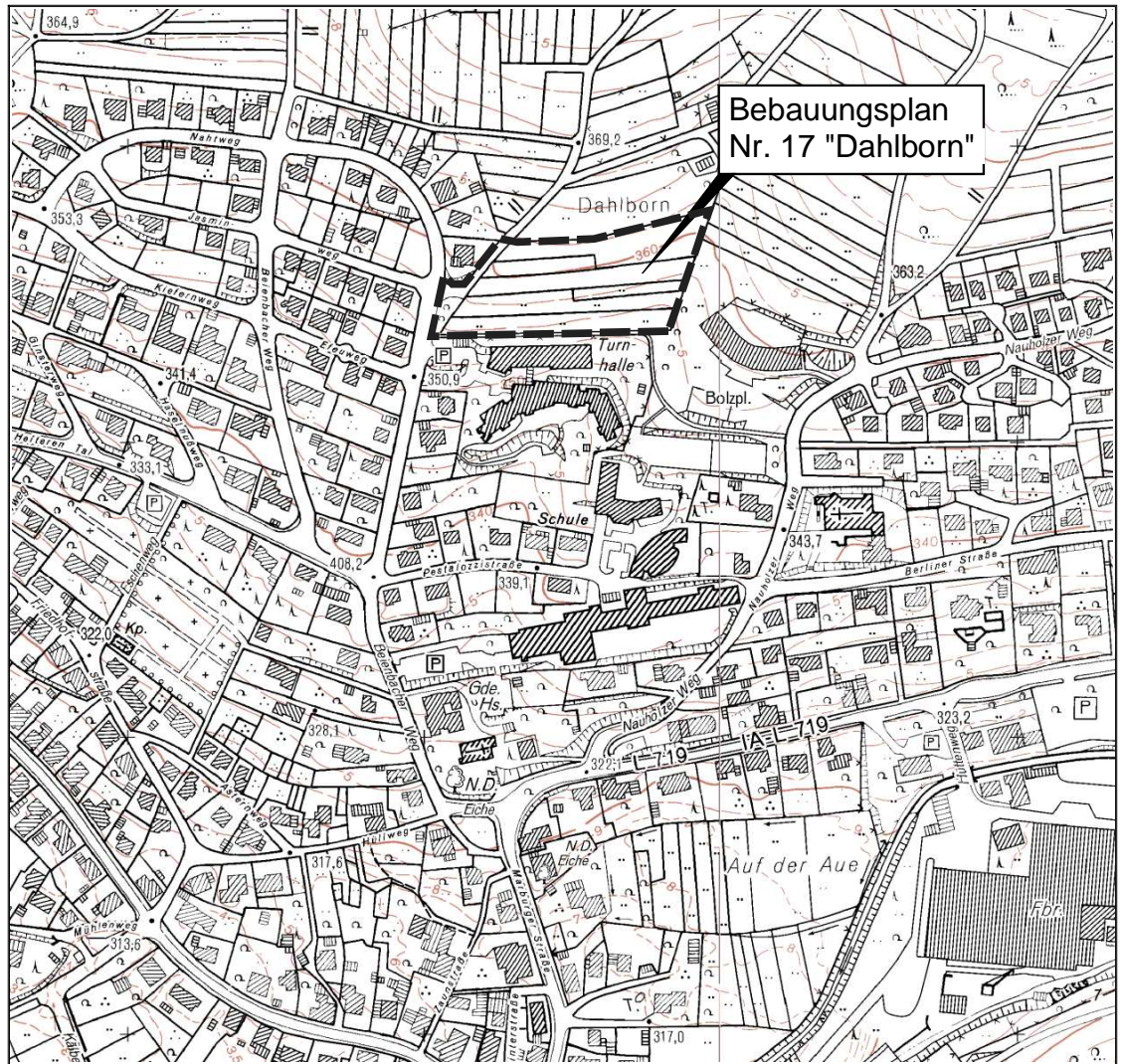
Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, wird empfohlen, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (April bis Juni) möglichst nicht mit Bauarbeiten zu beginnen. Sind in dieser Zeit z. B. keine boden- und heckenbrütende Vögel im Baufeld erkennbar, kann problemlos ganzjährig gebaut werden.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 38 planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5114 (2. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. Maximal 26 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch während der üblichen Brutzeiten können die Grundstücke bebaut werden, wenn eine vorherige Kontrollbegehung des jeweiligen Baufelds erfolgt ist mit dem Ergebnis, dass keine Nisttätigkeit erkennbar ist. Mit einer solchen Kontrolle wird den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinreichend entsprochen. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im August 2021:



Rainer Backfisch, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



NETPHEN

Heimat mit Herz.



Stadt Netphen

Amtsstraße 2 - 6

57250 Netphen

Bebauungsplan Nr. 17 "Dahlborn"
Gemarkung Deuz

Aufstellung im beschleunigten Verfahren
nach § 13b BauB

Landschaftspflegerische Einschätzung und
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Übersichtslageplan August 2021

Maßstab 1 : 5000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Stadt Netphen

Bebauungsplan Nr. 17

„Dahlborn“

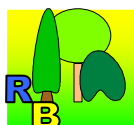
Gemarkung Deuz

**Aufstellung im beschleunigten Verfahren
nach § 13b BauGB**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG
und Anlagen 1 und 2 zum UVPG**

Planfassung für die Verfahren gem. § 13b, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

März 2021



Verfasser:
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch

Breitestraße 25
57250 Netphen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Anlagen 1 und 2 UVPG NRW

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist laut Abs. 1 Satz 4 des § 13a BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen.

Laut Nr. 2 bzw. 5 der Anlage 1 zum UVPG des Landes Nordrhein-Westfalen ist für den Bau einer öffentlichen Straße (in diesem Fall einer Gemeindestraße) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Kriterien, die Einschätzung erlangt, dass der Bau der öffentlichen Straßen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), ist die Anwendung des § 13a und somit des § 13b BauGB möglich.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der Erschließungsstraßen als öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 4b LStrG festsetzt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 2 zum UVPG des Landes Nordrhein-Westfalen soll klären, ob nach überschlägiger Prüfung der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im Folgenden werden die Grundlagen tabellarisch zusammengestellt und planerisch gewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 2 erforderlich sind. Sie folgt in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 2 des UVPG vorgegebenen Gliederung.

1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf		
Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Beurteilung
1.1 Größe des Vorhabens	Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzung zum Bau von öffentlichen Straßen innerhalb seines Geltungsbereiches. Es ist vorgesehen, innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Gemeindestraße ausgehend von dem westlich verlaufenden „Nahtweg“ festzusetzen. Für diese öffentliche Verkehrsanlage werden 1.100 m ² vorgesehen. Von dem Nahtweg geht bereits ein bituminös befestigter Wirtschaftsweg ab, welcher künftig an die neu herzustellende Erschließung innerhalb des Bebauungsplans anschließt.	gering
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Für den Bau einer Gemeindestraße werden ca. 1.100 m ² Fläche beansprucht, es erfolgt eine vollständige Bodenversiegelung.	mittel
1.3 Abfallerzeugung	Werden bei der Herstellung der Straße Abfälle erzeugt, so werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt. Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle.	neutral
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	Es ist damit zu rechnen, dass der Bau der Erschließungsstraße in 1 bis 2 Monaten abgewickelt wird. Belästigungen werden daher auf diesen Zeitraum begrenzt sein. Umweltverschmutzungen sind nicht erkennbar. Die einschlägigen Verordnungen für den Baubetrieb sind einzuhalten.	gering
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Mit der Ausführung des Straßenbaus werden nur qualifizierte Tiefbaubetriebe beauftragt, die eine Herstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik garantieren. Damit wird das Unfallrisiko auf ein sehr geringes Maß beschränkt.	sehr gering

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Das Plangebiet ist bisher nicht bebaut worden, grenzt aber im Süden und Westen an bestehende Bebauung.</p> <p>Die Flächen werden folgendermaßen genutzt:</p> <p>Intensiv genutzte Grünlandeinsaat, bis 2017 Ackerland 950 m² bituminös befestigter Wirtschaftsweg, befestigte Stellplätze 150 m²</p> <p>Die für die innere Erschließung des Plangebiets vorgesehene Trasse umfasst vor allem kürzlich von Ackerland umgewandelte, artenarme Grünlandflächen und zu kleineren Teilen im Einmündungsbereich Nahtweg bereits versiegelte Straßen- und Wegeflächen. Die zusammenhängend bebaute Ortslage von Deuz verschiebt sich geringfügig in nördlicher Richtung. Forstwirtschaftlich hat die Fläche keine Bedeutung. Trotz der Grünlandnutzung eines großen Teils der Erschließungsstrasse ist die Fläche für die Erwerbslandwirtschaft von geringer Bedeutung.</p>	<p>mittel</p>
<p>2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),</p>	<p>Wasser:</p> <p>Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort bzw. läuft der Topografie folgend breitflächig ab. Durch den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt eine Mehrversiegelung von 950 m². Das darauf abfließende Oberflächenwasser wird künftig über ein Trennsystem zeitverzögert dem Vorfluter (Sieg) zugeführt.</p> <p>Boden:</p> <p>Ein Verlust an natürlichen Bodenfunktionen auf ca. 950 m² kann nicht vermieden werden.</p>	<p>gering</p> <p>mittel</p>

	<p>Natur:</p> <p>Von dem Straßenbau ist vorrangig Grünland betroffen. Faunistisch ist das Plangebiet einschließlich der künftigen Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Landschaft:</p> <p>Die vorhandene Siedlungsstruktur wird erweitert. Das Plangebiet ist aufgrund der gegebenen Topographie und der umgebenden Bebauung zwar von Norden her gut einsehbar, entfaltet aufgrund der angrenzenden Bebauung, insbesondere des östlich angrenzenden Schulgeländes und des neuen Inklusionshotels keine zusätzliche, nachteilige Fernwirkung. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Herstellung der Erschließung nicht deutlich beeinträchtigt, über den neu angebundenen Wirtschaftsweg kann die nördlich gelegene Feldflur, die bereits heute der Naherholung der Bevölkerung von Deuz dient, weiterhin aufgesucht werden.</p>	<p>mittel</p> <p>gering</p>
<p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>		
<p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete</p>	Nicht betroffen	-
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete</p>	Nicht betroffen	-
<p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente</p>	Nicht betroffen	-
<p>2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke</p>	<p>Plangebiet liegt innerhalb LSG der Stadt Netphen, jedoch laut Entwicklungskarte des Landschaftsplans mit dem Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung</p> <p>Plangebiet liegt im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge, dessen Ziele werden nicht betroffen</p> <p>Kein Biosphärenreservat betroffen</p>	-
<p>2.3.5 Naturdenkmäler</p>	Nicht betroffen	-

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Nicht betroffen	-
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop	Nicht betroffen	-
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen	Nicht betroffen	-
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen	-
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nicht betroffen	-
2.3.11 Kulturdenkmäler Grabungsschutzgebiete sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen	-

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

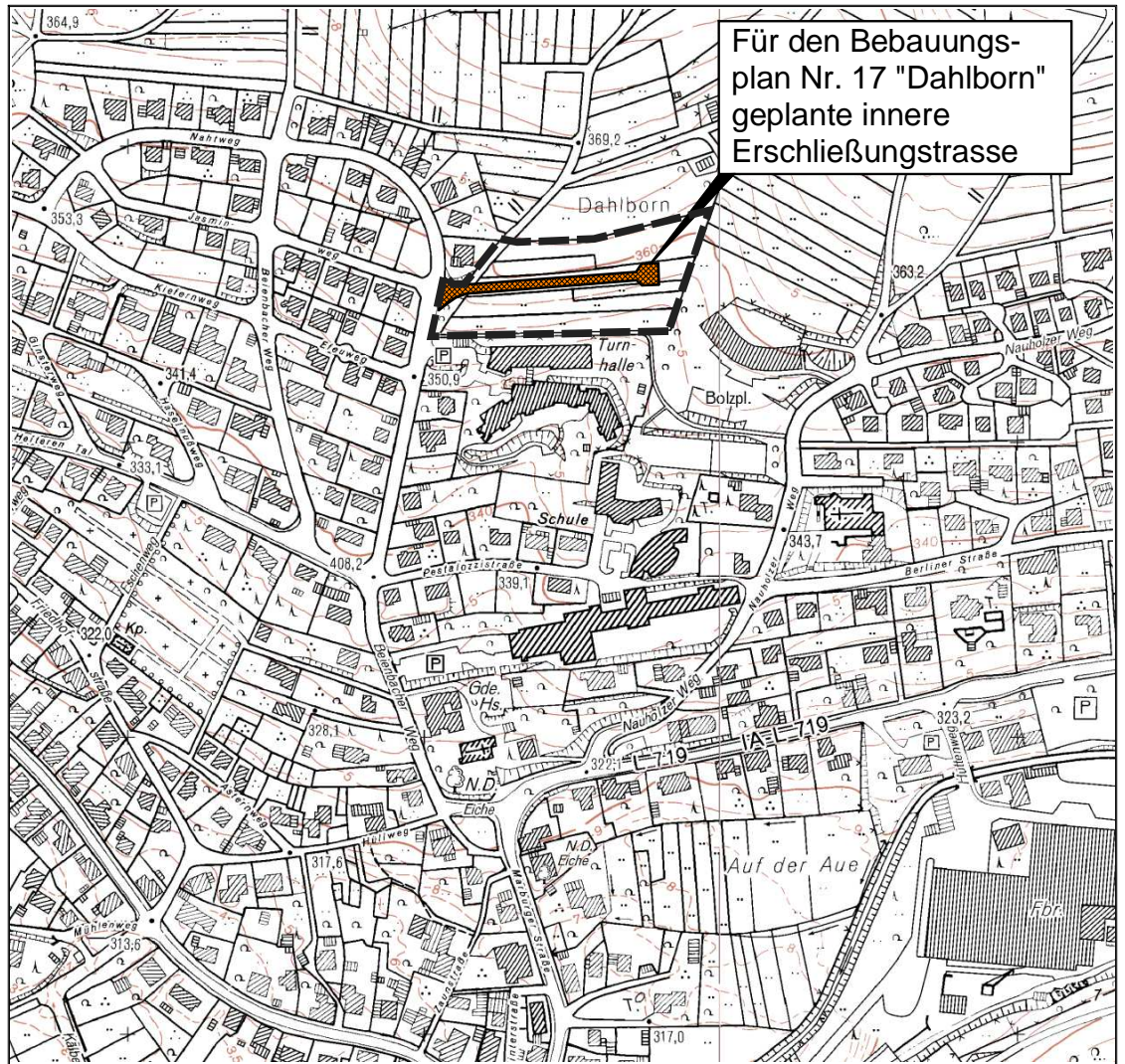
Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens werden gemäß der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien beurteilt:

Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung/ Erheblichkeit
3.1 Ausmaß	Die Auswirkungen der Herstellung von Verkehrsanlagen für die Erschließung des Bebauungsplangebiets auf ca. 1100 m ² beschränken sich auf die unmittelbar hiervon betroffenen Teilflächen.	nicht erheblich im Sinne des UVPG
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der durch die Planung verbleibenden Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.	Erheblichkeit nicht gegeben
3.3 Schwere und Komplexität	Bedeutung für die betroffenen Strukturen und Komplexität der Auswirkungen liegen im vergleichbaren Rahmen vergleichbarer Projekte. Bei der Herstellung der Erschließung werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht.	Zwar deutliche Veränderungen im Vergleich zur Bestandssituation, Veränderungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG bewertet.
3.4 Wahrscheinlichkeit	Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Vorhaben unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die umgebenden Nutzungen jedoch bereits vorbelastet, so dass die Auswirkungen weniger ins Gewicht fallen werden.	nicht erheblich im Sinne des UVPG
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die beschriebenen Auswirkungen sind dauerhaft, jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch den Bau und späteren Betrieb der Straße wird es im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Straßen zu keinen erheblichen Häufigkeiten von potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen (Verkehr) kommen.	nicht erheblich im Sinne des UVPG

Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens:

Bei dem geplanten Bau der Erschließung des Bebauungsplangebiets „Dahlborn“ handelt es sich um ein Vorhaben mit 1100 m², das zu einer Versiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen in einer Größenordnung von ca. 950 m² führt. Im Zuge der Bebauung des Neubaugebiets werden beträchtliche Flächen als vielfältig gestaltete Gärten hergestellt und trotz der durch die Bebauung und Erschließung verursachten Versiegelung hinsichtlich der strukturellen Vielfalt verbessert. Statt einer Beweidung oder Bearbeitung mit mittelschweren landwirtschaftlichen Geräten werden diese Teilflächen künftig in gärtnerischer Handarbeit bewirtschaftet. Die einzelnen Hauseigentümer werden bei der Anlage ihrer Gärten auf einen lockeren Boden achten, um ihren eigenen Zeitaufwand bei der Pflege zu minimieren. Daher wird die Inanspruchnahme von ca. 950 m² bisher unversiegelter Fläche für die Erschließungsstraße in Verbindung mit der beschriebenen Bewirtschaftung des künftigen Gartenlandes **nicht** zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB ist auch im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen ohne erhebliche Konflikte möglich.



Für den Bebauungsplan Nr. 17 "Dahlborn" geplante innere Erschließungsstrasse



Stadt Netphen

Amtsstraße 2 - 6
57250 Netphen

Bebauungsplan Nr. 17 "Dahlborn"
Gemarkung Deuz

Aufstellung im beschleunigten Verfahren
nach § 13b BauB

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG
und Anlagen 1 und 2 zum UVPG

Übersichtslageplan Erschließung, März 2021

Maßstab 1 : 5000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Graner + Partner Ingenieure GmbH
Lichtenweg 15-17
51465 Bergisch Gladbach

Zentrale +49 (0) 2202 936 30-0
Immission +49 (0) 2202 936 30-10
Telefax +49 (0) 2202 936 30-30
info@graner-ingenieure.de
www.graner-ingenieure.de

Geschäftsführung:
Brigitte Graner
Bernd Graner-Sommer
Amtsgericht Köln • HRB 45768

sc 21262
210708 sgtut-1

Ansprechpartner:

Dipl.-Wirt.-Ing. Penkalla, Durchwahl: -13

08.07.2021

SCHALLTECHNISCHES PROGNOSEGUTACHTEN

Bebauungsplan Nr. 17 "Dahlborn" in Netphen

Projekt: Untersuchung der auf das Plangebiet Nr. 17 "Dahlborn" einwirkenden Geräusche im Zusammenhang mit den Abluftventilatoren der südlich gelegenen Schule "Am Sonnenhang" in Netphen-Deutz

Auftraggeber: Stadt Netphen
Amtsstraße 2 + 6
57250 Netphen

Projekt-Nr.: 21262



Raumakustik
Ton- und Medientechnik
Bauakustik/Schallschutz
Thermische Bauphysik
Schall-Immissionsschutz
Messtechnik
Bau-Mykologie
VMPA Schallschutzprüfstelle
nach DIN 4109
Messstelle nach § 29b
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

1. Situation und Aufgabenstellung 3

2. Grundlagen 3

3. Anforderungen an den Schallschutz im Rahmen der Bauleitplanung 4

 3.1. Allgemeines 4

 3.2. Orientierungswerte der DIN 18005 5

 3.3. Immissionsrichtwerte der TA Lärm 5

4. Situationsbeschreibung 7

 4.1. Planungskonzept 7

5. Ansatz der Schallemissionen 8

6. Berechnung der Schallimmissionen 9

7. Prognoseverfahren 10

8. Berechnungsergebnisse 11

9. Schallschutzmaßnahmen 11

10. Zusammenfassung 12

Anlagen

1. Situation und Aufgabenstellung

In Netphen wird derzeit an der in Anlage 1 dargestellten Position östlich des Nahtwegs die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 "Dahlborn" vorgesehen.

Innerhalb des Plangebiets sollen Flächen für Wohnnutzungen mit der Gebietsausweisung Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Südlich befindet sich die Schule "Am Sonnenhang". Die vorhandene Schwimmhalle der Schule grenzt direkt südlich an das Plangebiet an, auf der Dachfläche der Schwimmhalle sind unterschiedliche Abluftventilatoren und Lüftungsauslässe vorhanden, so dass durch den Betrieb der Anlagen Geräuscheinwirkungen im Bereich des Plangebiets zu erwarten sind.

Zur Ermittlung der vorliegenden Geräuschsituation durch den Betrieb der Lüfter wurden schalltechnische Ausbreitungsberechnungen auf Basis der zur Verfügung gestellten technischen Angaben sowie orientierender Schallpegelmessungen durchgeführt.

Die wesentlichen Grundlagen sowie Ergebnisse der Untersuchungen werden im vorliegenden schalltechnischen Prognosegutachten dokumentiert und erläutert.

2. Grundlagen

Diese Bearbeitung basiert auf folgenden technischen Grundlagen, Richtlinien und Regelwerken:

Technische Grundlagen:

- Bebauungsplanentwurf Nr. 17 "Dahlborn" der Stadt Netphen, Stand 23.02.2021
- Angaben zur Geräuschemission der vorhandenen Lüfter durch den Betreiber
- Ortstermin und orientierende Schallpegelmessungen vom 01.07.2021

Vorschriften und Richtlinien:

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.03.1974, in der derzeit gültigen Fassung
TA Lärm (1998)	6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 26. August 1998, geändert am 01.06.2017
DIN 18005 Teil 1	Schallschutz im Städtebau, Juli 2002

Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1	Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
DIN ISO 9613-2	Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Oktober 1999
DIN 45680	Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, März 1997
Beiblatt 1 zur DIN 45680	Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft – Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen, März 1997
DIN 45681	Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschimmissionen, März 2005
DIN 45681, Berichtigung 1 und 2	Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschimmissionen, 2005 und 2006

3. Anforderungen an den Schallschutz im Rahmen der Bauleitplanung

3.1. Allgemeines

In § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird gefordert, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, d. h. dass die Belange des Umweltschutzes zu beachten sind. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen. Sie räumen ihm gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang ein.

Dies gilt insbesondere bei Neuplanungen dann, wenn (wie im vorliegenden Falle) schutzwürdige Nutzungen in der Nachbarschaft bereits vorhandener Emittenten geschaffen werden ("heranrückende Bebauung").

3.2. Orientierungswerte der DIN 18005

Die bei der Planung von Baugebieten zugrunde zu legenden Richtwerte sind unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der in den benachbarten Gebieten zulässigen Nutzungen unterschiedlich hoch und hängen von der Baugebietsart, der Lage des Gebietes und der Immissions-Vorbelastung ab.

Die Orientierungswerte entsprechen dem äquivalenten Dauerschallpegel L_{eq} (= Mittelungspegel L_{Am}) nach DIN 45641 und sind aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte jedoch keine Grenzwerte. Sie sind in im Beiblatt (Beiblatt 1 zu DIN 18005 -Teil 1- Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung) aufgenommen worden und deshalb nicht Bestandteil der Norm.

Die gebietsabhängigen Orientierungswerte sind wie folgt gestaffelt:

Gebietsart	Orientierungswert	
	tags	nachts
Reines Wohngebiet (WR)	50 dB(A)	40/35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	45/40 dB(A)
Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	50/45 dB(A)
Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A)	55/50 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Gewerbelärm (analog zur TA Lärm) gelten, der höhere, wenn öffentlicher Verkehrslärm Schiene / Straße zu berücksichtigen ist.

3.3. Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Die 6. AVwV vom 26. August 1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) ist als maßgebliche Vorschrift für die Bewertung von Geräuschemissionen verursachenden Anlagen genannt, wozu auch der im Zusammenhang mit der Nutzung verbundene Freiflächenverkehr auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen ist. Dort sind die Immissionsrichtwerte vorgegeben, die im gesamten Einwirkungsbereich einer Anlage außerhalb der Grundstücksgrenze, ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche, nicht überschritten werden dürfen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte (s. Anlage 1) sind somit gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 - 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 nicht überschreitet.

Dabei bleiben Fremdgeräuscheinwirkungen wie Straßenverkehrslärm oder Schienenverkehrslärm zunächst unberücksichtigt. Maßgebend ist die Gesamtbelastung, die sich aus möglicherweise mehreren gewerblichen Nutzungen ergibt. Dementsprechend bestimmt Ziffer 3.2.1 im 6. Absatz, dass die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten- die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung voraussetzt.

Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Darüber hinaus wird der Einwirkungsbereich einer Anlage als das Gebiet definiert, in welchem die jeweiligen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb um mehr als 10 dB unterschritten werden.

4. Situationsbeschreibung

4.1. Planungskonzept

Im Ortsteil Deutz der Stadt Netphen wird derzeit gemäß Darstellung in Anlage 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Dahlborn" geplant.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Nahtwegs, nördlich der Schule "Am Sonnenhang". Südlich grenzt die vorhandene Schwimmhalle der Schule an das Plangebiet an, auf der Dachfläche befinden sich unterschiedliche Abluftventilatoren und Lüftungsöffnungen zur Versorgung der Halle. Die Lüfter werden tags und nachts im gleichen Lastzustand betrieben, um Tauwasserschäden innerhalb des Gebäudes zu vermeiden.

Innerhalb des Plangebietes werden Flächen für allgemeine Wohngebiete (WA) ausgewiesen, zentral im Plangebiet verläuft die Planstraße zur Erschließung der Grundstücke in West-Ost Ausrichtung. Der derzeitige Bebauungsplanentwurf sieht eine bis zu zweigeschossige Wohnbebauung innerhalb der Baufelder vor.

Das Gelände steigt von Süden nach Norden hin um einige Meter an, insgesamt wird ein Höhenunterschied von ca. 9 m überwunden.

5. Ansatz der Schallemissionen

Auf der Dachfläche der vorhandenen Schwimmhalle der Schule "Am Sonnenhang" sind insgesamt 4 Abluftventilatoren installiert, welche tags und nachts in Betrieb sind. Zur Ermittlung der Geräuschemissionen der einzelnen Anlagen wurden zusätzlich zu den technischen Angaben orientierende Schallpegelmessungen im Nahbereich der einzelnen Lüfter durchgeführt.

Messgerät	Hersteller	Typ	Seriennummer	geeicht bis Ende
Schallpegelmessgerät	Brüel & Kjaer	2250	2630339	2022
Mikrofon	Brüel & Kjaer	4189	3087347	2022
Vorverstärker	Brüel & Kjaer	ZC0032	26071	2022
Kalibrator	Brüel & Kjaer	4231	3015019	2022

Die Geräte entsprechen der Genauigkeitsklasse 1 und sind geeicht und geprüft durch das Eichamt Dortmund.

Die Messungen wurden unter Berücksichtigung der Bewertung "A" und der Anzeige "fast" durchgeführt. Die Messkette wurde vor und nach den Messungen mittels Kalibrator überprüft.

Die im Nahbereich der einzelnen Anlagenkomponenten erfassten Schalldruckpegel sowie die daraus resultierenden Schalleistungspegel werden nachfolgend dokumentiert:

Nr.	Anlage [Typ (Baujahr)]	Entfernung [m]	L _{Aeq} [dB(A)]	L _{AF95} [dB(A)]	Schalleistungspegel L _{WA} [dB(A)]
DV 1	RDA 21-1822-2 E (1996)	1	65,8	65,2	74
DV 2	RDA 21-1822-2 E (2015)	1	58,3	57,9	66
DV 3	RDA 21-1822-2 ER (2017)	1	57,9	57,5	66
DV 4	RDA 21-1822-2 E (1996)	1	66,3	65,8	74

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schallpegelmessungen sowie auf Basis der technischen Gerätedaten sind o. g. Schalleistungspegel bei 24-stündigem Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Die einzelnen Anlagen wurden mittels Einzelschallquelle mit einer Höhe von h = 0,7 m über der Dachfläche in Ansatz gebracht.

6. Berechnung der Schallimmissionen

Zur Berechnung der Schallimmissionen (Beurteilungspegel L_r) am Immissionsort müssen die Schallausbreitungsbedingungen und die gegebenenfalls zu berücksichtigenden Abschirmwirkungen durch Gebäude, Schallschutzwände, o. ä. einfließen.

Dies wird nach dem Verfahren der

DIN ISO 9613-2 - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien –

ermittelt.

Dabei wird der Schalldruckpegel am Immissionsort im Abstand S_m vom Mittelpunkt der Schallquelle nach folgender Gleichung ermittelt:

$$L_{rT} (DW) = L_w + D_c - A_{div} - A_{gr} - A_{atm} - A_{bar} - A_{misc}$$

Hierin bedeuten:

$L_{rT} (DW)$:	äquivalenter A-bewerteter Dauerschalldruckpegel eines Teilstückes am Immissionsort bei Mitwind in dB(A)
L_w :	Schalleistungspegel in dB(A)
$D_c = D_o + D_i + D_{\omega}$:	Richtwirkungskorrektur in B = Raumwinkelmaß + Richtwirkungsmaß + Bodenreflexion (frq.-unabh. Berechnung)
A_{div} :	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung in dB
A_{atm} :	Dämpfung aufgrund von Luftabsorption in dB (bei 70 % Luftfeuchtigkeit und + 10°C Temperatur)
A_{gr} :	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes in dB (Berechnung mit schallhartem Boden $G = 0$)
A_{bar} :	Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB (die vorhandenen Gebäude wurden als abschirmende Elemente im Computerprogramm lagerichtig berücksichtigt)
A_{misc} :	Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte in dB (z. B. Dämpfung durch Bewuchs, Bebauung etc. im vorliegenden Fall nicht relevant)

L_{AT} (DW): äquivalenter A-bewerteter Dauerschalldruckpegel am Immissionsort bei Mitwind summiert über alle Schallquellen in dB(A)

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung wird gemäß TA Lärm A.1.2b) der Langzeitmittelungspegel L_{AT} (LT) herangezogen.

Der A-bewertete Langzeitmittelungspegel L_{AT} (LT) unter Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur C_{met} wird folgendermaßen ermittelt:

$$L_{AT} (LT) = L_{AT} (DW) - C_{met}$$

$$C_{met} = C_0 \cdot \left(1 - 10 \cdot \frac{h_s + h_r}{d_p}\right)$$

mit

C_0 : Faktor in Dezibel, der von den örtlichen Wetterstatistiken für Windgeschwindigkeit und -richtung sowie Temperaturgradienten abhängt

h_s : Höhe der Schallquelle in Metern

h_r : Höhe des Immissionspunktes in Metern

d_p : Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt, projiziert auf die horizontale Bodenebene in Metern

Im vorliegenden Fall wurde im Sinne einer pessimalen Berechnung die meteorologische Korrektur $C_{met} = 0$ gesetzt.

7. Prognoseverfahren

Die Ermittlung der Schallausbreitung erfolgt rechnergestützt durch das Immissionsprognoseprogramm "CadnaA 2021" der Firma DataKustik.

Der Beurteilungspegel an den Immissionspunkten wird unter Berücksichtigung aller genannten Schallquellen als Summenpegel berechnet. Die Positionen der Emittenten entsprechen den Vorgaben der Richtlinien, bzw. den durch die Gebäudeabmessungen.

Die Immissionsaufpunkte liegen auf Mitte Fenster des jeweiligen Stockwerks. Eine Etage entspricht $\approx h = 2,80$ m.

8. Berechnungsergebnisse

Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 2 und 3 als farbige Schallausbreitungsmodelle für den Tages- bzw. Nachtzeitraum dokumentiert. Die Höhe der Ausbreitungsrechnungen entspricht dabei der Höhe des 1. Obergeschosses. Der Inhalt der einzelnen Anlagen ergibt sich dabei im Einzelnen wie folgt:

Anlage 2: farbiges Schallausbreitungsmodell
Tageszeitraum (06.00 - 22.00 Uhr)
Berechnungshöhe 5,60 m, entsprechend Höhe 1. Obergeschoss

Anlage 3: farbiges Schallausbreitungsmodell
Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr)
Berechnungshöhe 5,60 m, entsprechend Höhe 1. Obergeschoss

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete im Bereich der Baufelder tagsüber im gesamten Plangebiet unterschritten, also eingehalten werden.

Zur Nachtzeit werden jedoch die zulässigen Immissionsrichtwerte im südlichen Bereich des Plangebietes teilweise deutlich um bis zu 5 dB überschritten, also nicht eingehalten. Die maßgeblichen Schallquellen hierfür sind die Dachventilatoren DV 1 und DV 4 gemäß Anlage 1.

Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm kann nicht durch passive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. die Vorgabe von Fenstern mit einer bestimmten Schalldämmung kompensiert werden. Gemäß Definition der TA Lärm sind die Immissionsrichtwerte vor dem geöffneten Fenster schutzwürdiger Wohnräume einzuhalten. Somit stehen zur Lösung des schalltechnischen Konfliktes u. a. die in Ziffer 9 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.

9. Schallschutzmaßnahmen

9.1. Ausschluss schutzbedürftiger Wohnraumfenster

In dem in Anlage 6 dargestellten Bereich ist durch geeignete Grundrissplanung die Anordnung von offenbaren Fenstern schutzbedürftiger Wohnräume im Sinne der DIN 4109, welche zur Schallquelle orientiert sind, nicht zulässig. Fenster von Nebenräumen wie z. B. Bäder, WCs, Kochküchen, Abstellräume etc. sind auch in diesem Bereich zulässig.

9.2. Reduzierung der Schallemission der Ventilatoren

Durch Reduzierung der Schallemission der Dachventilatoren DV 1 und DV 4 kann innerhalb des Plangebietes die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt werden. Dabei ist für die Anlagen ein maximal zulässiger Schalleistungspegel von $L_{WA} \leq 65$ dB(A) zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass keine störenden tieffrequenten Geräusche im Sinne der DIN 45680 sowie keine störenden Einzeltöne gemäß DIN 45681 in der Nachbarschaft einwirken.

10. Textliche Festsetzungen

Zu Schallquellen (Dachventilatoren) ausgerichtete, öffenbare Fenster schutzbedürftiger Wohnräume im Sinne der DIN 4109 sind im Bereich der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit gemäß Darstellung in Anlage 6 nicht zulässig. Öffenbare Fenster von Nebenräumen (Bäder, WCs etc.) sind grundsätzlich auch in diesem Bereich zulässig. Eine fensterunabhängige Be- und Entlüftung ist sicherzustellen.

Alternativ ist die Bebauung dieses Bereiches erst dann zulässig, wenn die Schallemission der Dachventilatoren DV 1 und DV 4 auf einen zulässigen Schalleistungspegel von $L_{WA} \leq 65$ dB(A) reduziert worden ist.

11. Zusammenfassung

Im vorliegenden schalltechnischen Prognosegutachten wurden die Geräuscheinwirkungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Dachventilatoren der Schwimmhalle der Schule "Am Sonnenhang" untersucht, welche im Bereich des Plangebiets Nr. 17 "Dahlborn" in Netphen zu erwarten sind.

Es wurde dargestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber im gesamten Plangebietsbereich unterschritten, also eingehalten werden. Im südlichen Bereich des Plangebietes werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete jedoch teilweise um bis zu 5 dB überschritten, also nicht eingehalten. Insofern bestehen in diesem Plangebietsbereich schalltechnische Konflikte zwischen der bestehenden Nutzung der Schule "Am Sonnenhang" und der geplanten Nutzung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes.

Zur Lösung dieser Konfliktsituation wurden unterschiedliche Möglichkeiten aufgezeigt und entsprechende Vorschläge für die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan formuliert.

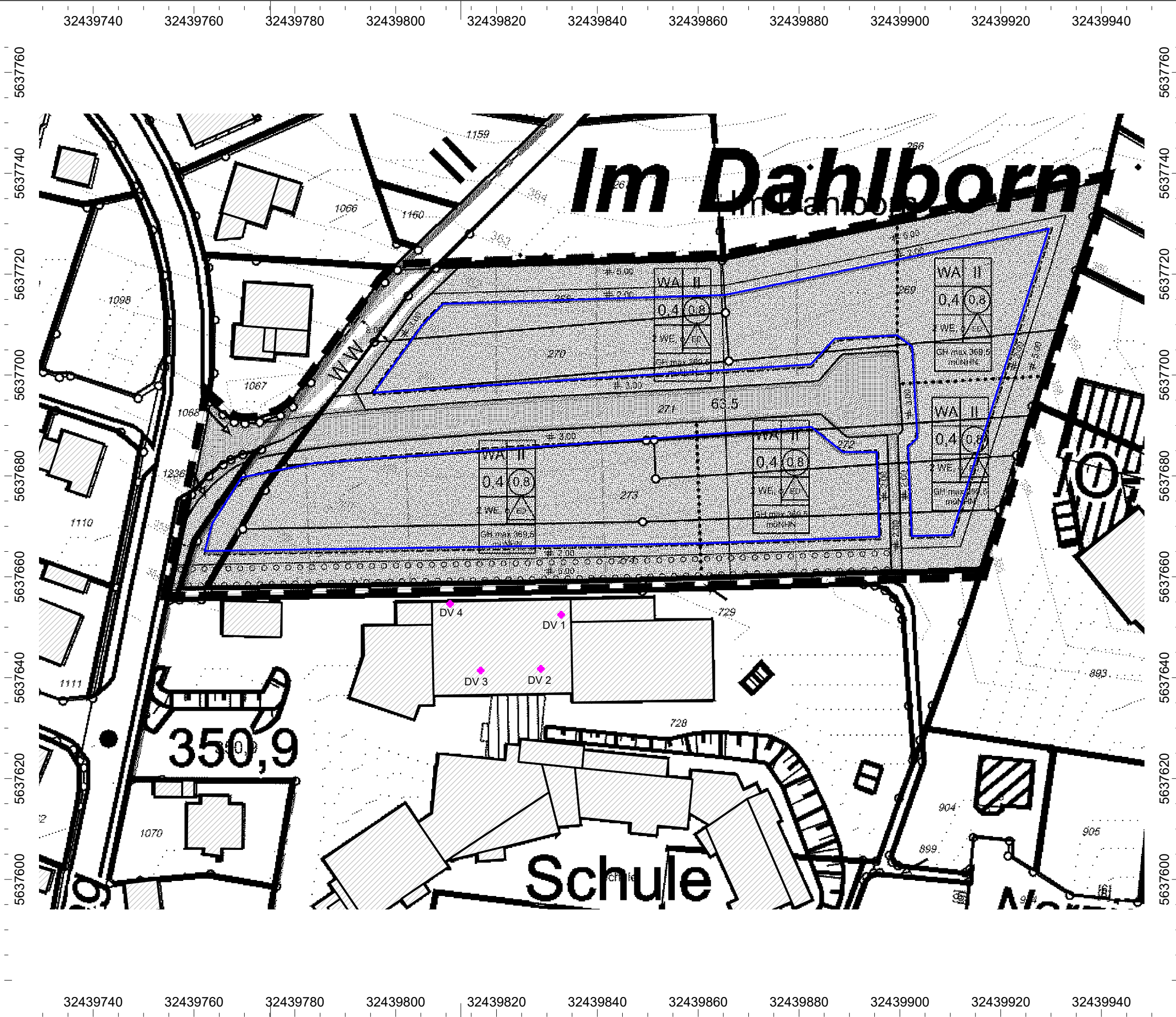
GRANER+PARTNER
INGENIEURE




B. Graner


i. A. Penkalla

Ohne Zustimmung der Graner + Partner Ingenieure GmbH
ist eine auszugsweise Vervielfältigung des Gutachtens nicht gestattet.
Dieses Gutachten besteht aus 13 Seiten und den Anlagen 1 – 6.



Anlage 1

Projekt-Nr.: 21262

**Bebauungsplan
"Dahlborn"
Netphen**

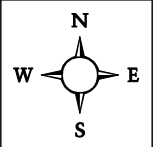
Situation:

Digitalisierter Lageplan
mit Darstellung der Immissionspunkte
und Schallquellen

Legende:

- Punktquelle
- Haus
- ⊗ Immissionspunkt
- Rechengebiet

Maßstab: 1:750
Stand: 08.07.21
Bearbeiter: Florian Schroeder, B. Eng.

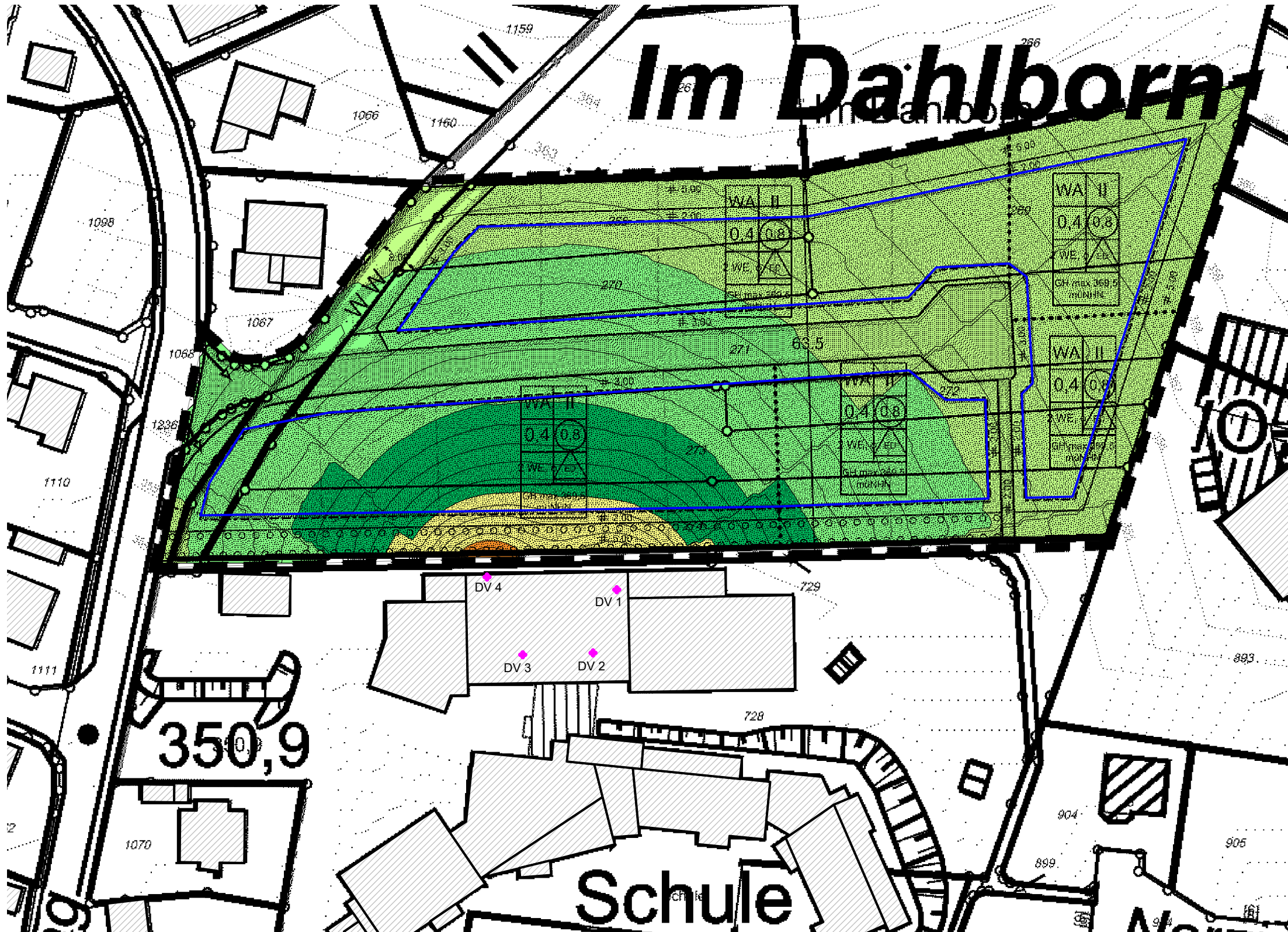


**GRANER + PARTNER
INGENIEURE**

- Akustik
- Schallschutz
- Bauphysik

32439740 32439760 32439780 32439800 32439820 32439840 32439860 32439880 32439900 32439920 32439940

5637760
5637740
5637720
5637700
5637680
5637660
5637640
5637620
5637600



Anlage 2

Projekt-Nr.: 21262

Bebauungsplan "Dahlborn" Netphen

Situation:

Farbige Rasterlärmkarte
Tag-Situation
Berechnungshöhe: 1.0G

Legende:

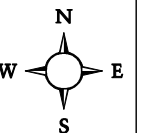
Beurteilungspegel gemäß TA Lärm

- <= 35.0 dB(A)
- > 35.0 dB(A)
- > 40.0 dB(A)
- > 45.0 dB(A)
- > 50.0 dB(A)
- > 55.0 dB(A)
- > 60.0 dB(A)
- > 65.0 dB(A)
- > 70.0 dB(A)
- > 75.0 dB(A)
- > 80.0 dB(A)

Maßstab: 1:750

Stand: 08.07.21

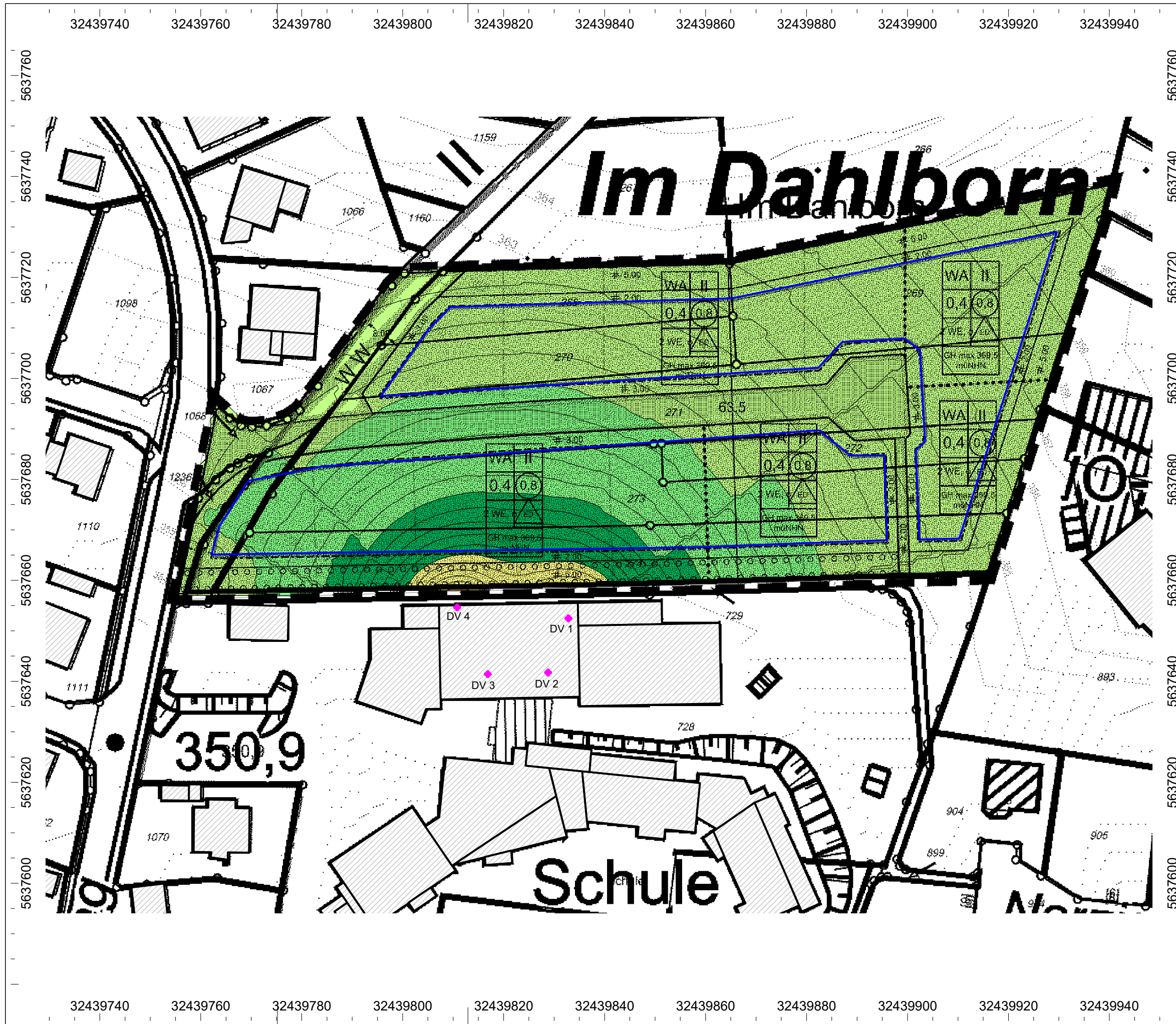
Bearbeiter: Florian Schroeder, B. Eng.



GRANER + PARTNER INGENIEURE

Akustik **Schallschutz** **Bauphysik**

32439740 32439760 32439780 32439800 32439820 32439840 32439860 32439880 32439900 32439920 32439940



Anlage 3

Projekt-Nr.: 21262

**Bebauungsplan
"Dahlborn"
Netphen**

Situation:

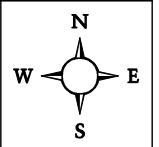
Farbige Rasterlärmkarte
Nacht-Situation
Berechnungshöhe: 1.0G

Legende:

Beurteilungspegel gemäß TA Lärm

- <= 35.0 dB(A)
- > 35.0 dB(A)
- > 40.0 dB(A)
- > 45.0 dB(A)
- > 50.0 dB(A)
- > 55.0 dB(A)
- > 60.0 dB(A)
- > 65.0 dB(A)
- > 70.0 dB(A)
- > 75.0 dB(A)
- > 80.0 dB(A)

Maßstab: 1:750
Stand: 08.07.21
Bearbeiter: Florian Schroeder, B. Eng.



**GRANER + PARTNER
INGENIEURE**

- Akustik
- Schallschutz
- Bauphysik

Projekt:	Bebauungsplan "Dahlborn" Netphen	Anlage:	4
Inhalt:	Berechnungskonfigurationen	Projekt Nr.:	21262
		Datum:	08.07.21

Schallquellen

Punktquellen

Bezeichnung	M.	ID	Schalleistung Lw			Lw / Li		Korrektur			Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Höhe		Koordinaten			
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Typ	Wert norm. dB(A)	Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)	Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)				(m)	(m)	X (m)	Y (m)	Z (m)	
001		!03!	74,0	74,0	74,0	Lw	74		0,0	0,0	0,0	780.00	180.00	60.00	0,0	500	(keine)	0,70	g	32439832,84	5637652,46	355,35
002		!03!	66,0	66,0	66,0	Lw	66		0,0	0,0	0,0	780.00	180.00	60.00	0,0	500	(keine)	0,70	g	32439828,80	5637641,75	355,30
003		!03!	66,0	66,0	66,0	Lw	66		0,0	0,0	0,0	780.00	180.00	60.00	0,0	500	(keine)	0,70	g	32439816,86	5637641,43	355,30
004		!03!	74,0	74,0	74,0	Lw	74		0,0	0,0	0,0	780.00	180.00	60.00	0,0	500	(keine)	0,70	g	32439810,79	5637654,63	355,37
001	~	!00!	65,0	65,0	65,0	Lw	65		0,0	0,0	0,0	780.00	180.00	60.00	0,0	500	(keine)	0,70	g	32439832,84	5637652,46	355,35
002	~	!00!	66,0	66,0	66,0	Lw	66		0,0	0,0	0,0	780.00	180.00	60.00	0,0	500	(keine)	0,70	g	32439828,80	5637641,75	355,30
003	~	!00!	66,0	66,0	66,0	Lw	66		0,0	0,0	0,0	780.00	180.00	60.00	0,0	500	(keine)	0,70	g	32439816,86	5637641,43	355,30
004	~	!00!	65,0	65,0	65,0	Lw	65		0,0	0,0	0,0	780.00	180.00	60.00	0,0	500	(keine)	0,70	g	32439810,79	5637654,63	355,37

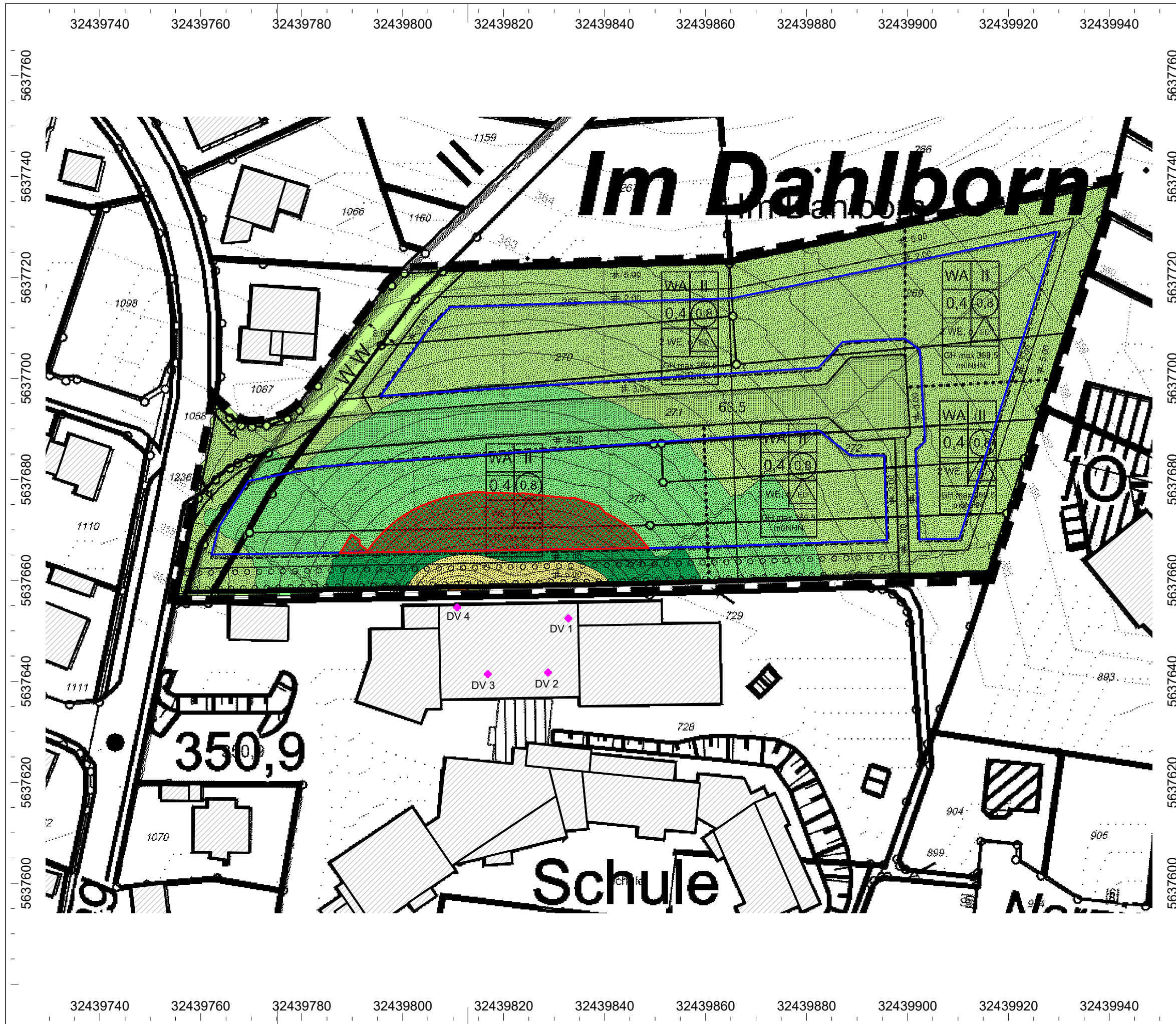


Messstelle nach § 29b BImSchG
VMPA-Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

GRANER+PARTNER INGENIEURE

Projekt:	Bebauungsplan "Dahlborn" Netphen	Anlage:	5
Inhalt:	Berechnungskonfigurationen	Projekt Nr.:	21262
		Datum:	08.07.21

Berechnungskonfiguration	
Parameter	Wert
Allgemein	
Land	(benutzerdefiniert)
Max. Fehler (dB)	0.00
Max. Suchradius (m)	2000.00
Mindestabst. Qu-Imm	0.00
Aufteilung	
Rasterfaktor	0.50
Max. Abschnittslänge (m)	1000.00
Min. Abschnittslänge (m)	1.00
Min. Abschnittslänge (%)	0.00
Proj. Linienquellen	An
Proj. Flächenquellen	An
Bezugszeit	
Bezugszeit Tag (min)	960.00
Bezugszeit Nacht (min)	60.00
Zuschlag Tag (dB)	0.00
Zuschlag Ruhezeit (dB)	6.00
Zuschlag Nacht (dB)	0.00
Zuschlag Ruhezeit nur für	(ohne Nutzung)
	Kurgebiet
	reines Wohngebiet
	allg. Wohngebiet
DGM	
Standardhöhe (m)	350.00
Geländemodell	Triangulation
Reflexion	
max. Reflexionsordnung	1
Reflektor-Suchradius um Qu	100.00
Reflektor-Suchradius um Imm	100.00
Max. Abstand Quelle - Impkt	1000.00 1000.00
Min. Abstand Impkt - Reflektor	1.00 1.00
Min. Abstand Quelle - Reflektor	0.10
Industrie (ISO 9613)	
Seitenbeugung	mehrere Obj
Hin. in FQ schirmen diese nicht ab	An
Abschirmung	ohne Bodendämpf. über Schirm
	Dz mit Begrenzung (20/25)
Schirmberechnungskoeffizienten C1,2,3	3.0 20.0 0.0
Temperatur (°C)	10
rel. Feuchte (%)	70
Bodenabsorption G	0.10
Windgeschw. für Kaminrw. (m/s)	3.0
Straße (RLS-90)	
Streng nach RLS-90	
Schiene (Schall 03 (2014))	
Fluglärm (???)	
Streng nach AzB	



Anlage 6

Projekt-Nr.: 21262

**Bebauungsplan
"Dahlborn"
Netphen**

Situation:

Farbige Rasterlärmkarte
Nacht-Situation
Berechnungshöhe: 1.OG

Darstellung der Überschreitungen
der Immissionsrichtwerte

Legende:

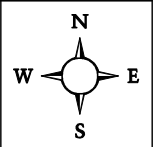
Beurteilungspegel gemäß TA Lärm

- <= 35.0 dB(A)
- > 35.0 dB(A)
- > 40.0 dB(A)
- > 45.0 dB(A)
- > 50.0 dB(A)
- > 55.0 dB(A)
- > 60.0 dB(A)
- > 65.0 dB(A)
- > 70.0 dB(A)
- > 75.0 dB(A)
- > 80.0 dB(A)

Maßstab: 1:750

Stand: 08.07.21

Bearbeiter: Florian Schroeder, B. Eng.



**GRANER + PARTNER
INGENIEURE**

- Akustik
- Schallschutz
- Bauphysik